



N i e d e r s c h r i f t
über die 19. - öffentliche - Sitzung
der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das
ehrenamtliche Engagement verbessern“
am 28. Mai 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beratung über die Zusammenfassungen zu TOP 2 und TOP 3 der 18. Sitzung vom 21. Mai 2021**
 - a) **„Digitalisierung und Ehrenamt“** 3
 - b) **„Corona und Ehrenamt“** 5

2. **Finanzielle Anreize sowie finanzielle Förderung durch das Land Niedersachsen**
 - a) **Möglichkeiten durch individuelle Anreize** 9
 - b) **Möglichkeiten durch Strukturförderung** 9
 - c) **Bürokratieabbau** 9
 - d) **Rechtliche Rahmenbedingungen** 9
 - Impulsvortrag von Herrn Prof. Dr. Sebastian Unger** 9
 - Impulsvortrag von Herrn Jens Risse (zurückgestellt)** 17
 - Unterrichtung durch das Finanzministerium** 18
 - Beratung der Diskussionsvorlage** 21

Anwesend:**Mitglieder der Kommission:**

Mitglieder des Landtags:

1. Abg. Petra Tiemann (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Ulrich Watermann (i. V. d. Abg. Kerstin Liebelt) (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (i. V. d. Abg. Bernd Lynack) (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
6. Abg. Hanna Naber (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
7. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Veronika Koch (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP)

Externe Sachverständige:

Dr. Florian Hartleb (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),
Falk Hensel (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),
Dagmar Hohls (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),
Insa Lienemann,
Marion Övermöhle-Mühlbach (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),
Jens Risse (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),
Prof. Dr. Sebastian Unger (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),
Prof. Dr. Joachim Winkler (per Videokonferenztechnik zugeschaltet).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 13.13 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Beratung über die Zusammenfassungen zu TOP 2 und TOP 3 der 18. Sitzung vom 21. Mai 2021

a) „Digitalisierung und Ehrenamt“

Die **Enquetekommission** erörterte auf der Basis einer von der wissenschaftlichen Begleitung erarbeiteten Diskussionsvorlage¹ die Relevanz der darin aufgelisteten Forderungen und Anregungen für die weitere Arbeit der Kommission und den Abschlussbericht.

Sofern sich aus dieser Niederschrift nichts anderes ergibt, stellte sie die Relevanz der einzelnen Ziffern für die weitere Arbeit bzw. für den Abschlussbericht fest.

1.1 - Ausbau der Instrumente zur Qualifizierung und Weiterbildung digitaler Kompetenzen

1.1.1 - Erarbeitung eines Prozesses bzw. Ausbau der Instrumente zur Qualifizierung und Weiterbildung digitaler Kompetenzen (Bedarfsermittlung, Erstellung notwendiger Curricula, Ermittlung der Nachfrage, Umsetzung, Qualitätsprüfung; Erarbeitung durch LAGFA und Freiwilligenakademie Niedersachsen)

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) meinte, dieser Anregung könne kaum widersprochen werden. Aus seiner Sicht, so der Abgeordnete, scheine der Landessportbund, was digitale Prozesse angehe, recht weit zu sein. Von daher schlage er vor, den Aspekt des Lernens von Best-practice-Beispielen abzubilden.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) schloss sich dem an. Seines Erachtens, so der Abgeordnete, müsse, was Kompetenzen im digitalen Bereich angehe, der Blick aber auch auf den schulischen Bereich gerichtet werden.

1.3. - Kenntnisse über digitale Beteiligungsmöglichkeiten vermitteln (=> v.a. auch Förderung des digitalen Wissens der Vereinsvorstände und Funktionsträger

1.3.1 - Förderung des digitalen Wissens für Vereinsvorstände und Funktionsträger

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) sprach sich dafür aus, diese Anregung mit der Anregung unter

1.7.2 - Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen ist zurzeit nur auf der Grundlage einer zeitlich befristeten sondergesetzlichen Regelung rechtlich zulässig, d. h. wenn Sitzungen und Abstimmungen auch künftig digital möglich sein sollten, müssten entweder bundesweit alle Vereins- und Verbandssatzungen entsprechend geändert oder - besser - eine gesetzliche Lösung gefunden werden, die es generell ermöglicht, dass auch nach der Bewältigung der Corona-Pandemie Abstimmungen digital durchgeführt werden könnten. -

zusammenzufassen.

Herr **Dr. Florian Hartleb** merkte an, er denke im Zusammenhang mit digitalen Beteiligungsmöglichkeiten eher an Abstimmungen und E-Voting. Bei den Unterpunkten der Ziffer 1.3 gehe es jedoch eher um Wissen und Kompetenzerwerb. In Ziffer 1.3.5 werde zudem das Online-Portal in Bayern angesprochen.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) entgegnete, aus ihrer Sicht gehe es bei allen Punkten der Ziffer 1.3 um die Vermittlung von Wissen. Der Aspekt, den Herr Dr. Hartleb angesprochen habe, werde unter 1.6 angesprochen

1.4 - Digitalisierung als Instrument zur Vereinbarung von Familie, Beschäftigung, Engagement (Dehmel) (digitale Formate sind für die Teilnehmenden erheblich anstrengender, belastender als analoge Formate (Hohls))

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) betonte, im Zusammenhang mit dieser Anregung müsse es auch darum gehen, die Verbandsarbeit bzw. Organisationsarbeit zu digitalisieren, um sie leichter von zuhause aus leisten zu können. Ganz werde der Bereich des Ehrenamtes aber, da es hierbei schließlich um den Umgang mit Menschen gehe, nicht digitalisiert werden können.

¹ Anlage 1 zu dieser Niederschrift

1.7 - rechtlicher Regelungsbedarf für die Etablierung von digitalen Formaten

1.7.2 - Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen ist zurzeit nur auf der Grundlage einer zeitlich befristeten sondergesetzlichen Regelung rechtlich zulässig, d. h. wenn Sitzungen und Abstimmungen auch künftig digital möglich sein sollten, müssten entweder bundesweit alle Vereins- und Verbandssatzungen entsprechend geändert oder - besser - eine gesetzliche Lösung gefunden werden, die es generell ermöglicht, dass auch nach der Bewältigung der Corona-Pandemie Abstimmungen digital durchgeführt werden könnten.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) wies darauf hin, dass Vereine durchaus die Möglichkeit hätten, ihre Satzungen zu ändern, dass sie sich dabei jedoch an den geltenden Rahmenbedingungen orientierten. Sie bitte deshalb, zu überprüfen, ob nicht im Vereinsrecht grundsätzlich festgeschrieben werden könne, dass hybride Sitzungen möglich seien.

Frau **Insa Lienemann** unterstützte diesen Vorschlag.

1.8 - finanzielle Unterstützungsleistungen: Strukturpauschalen für Digitalisierung (BUND) und/oder kostenlose Endgeräte für Vereine (FAN)

1.8.1 - Finanzielle Unterstützung bei der Digitalisierung durch Anschaffung von Computern und Kommunikationssoftware

1.8.2 - Ressourcen für Akteure vor Ort bereitstellen (vor allem datenschutzkonforme, quelloffene Tools und Software (Open Source))

1.8.3 - Zur Nutzung der Chancen der Digitalisierung bedarf es einer gewissen materiellen und technischen Ausstattung

1.8.4 - Digitales Engagement muss allen offen stehen. Hierzu sind Unterstützungsstrukturen für die Nutzung der Digitalisierung flächendeckend erforderlich. Die digitale Ausstattung und der digitale Kompetenzaufbau von Vereinen und Verbänden benötigen eigene Förderlinien in den öffentlichen Haushalten. Hardware, Software und Mindset müssen mitgedacht werden.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) merkte an, er könne zwar die Forderungen unter den Ziffern 1.8.1 bis 1.8.4 nachvollziehen. Allerdings halte er es zum einen nicht für die Aufgabe der Enquetekommission, eine Empfehlung im Sinne dieser

Ziffern abzugeben. Zum anderen hielte er eine Umsetzung solcher Forderungen nicht für finanzierbar. Die Kommission sollte sich bei ihren Empfehlungen darauf konzentrieren, dass der bürokratische Aufwand reduziert werde und die Dinge so weit digitalisiert würden, dass die Verfahren vereinfacht würden.

Was die Bereitstellung von Infrastruktur für eine Digitalisierung angehe, würde er eine Aufnahme des Aspekts der Digitalisierung im Bereich des Ehrenamtes in den Masterplan Digitalisierung begrüßen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) entgegnete, auf der einen Seite könne er die Bedenken des Vertreters der CDU-Fraktion verstehen, auf der anderen Seite werde unter der Ziffer 1.8 jedoch ein flächendeckendes Problem angesprochen. Dass hier ein Problem bestehe, müsse anerkannt werden, unabhängig davon, wer am Ende in welcher Weise unterstützend tätig werden könne.

Im Übrigen gehe es bei den Forderungen unter der Ziffer 1.8 nicht ausschließlich darum, finanzielle Unterstützung für die Anschaffung von Endgeräten zu gewähren, sondern auch um Fragen der Infrastruktur, die sich aber nicht auf einen schnellen Internetanschluss beschränkten. Vielmehr gehe es auch darum, quelloffene Tools und Software zur Verfügung zu stellen, sowie um die Frage der Datenschutzkonformität.

Er sei nicht der Auffassung, dass die Enquetekommission in ihrem Abschlussbericht mit Blick auf den Haushalt darauf verzichten sollte, auf dieses Thema einzugehen. Zumindest eine Problemanalyse sollte der Abschlussbericht enthalten.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) unterstützte den Vorschlag, im Zusammenhang mit diesem Thema auch den Masterplan Digitalisierung in den Blick zu nehmen. Welche Finanzierungsmodelle im Rahmen des Masterplans Digitalisierung möglich sein würden, bleibe abzuwarten, so die Abgeordnete.

Bei dem Masterplan gehe es zwar nicht nur um Glasfaser oder 5G. Aber grundsätzlich zu empfehlen, die Anschaffung von Endgeräten zu fördern, halte auch sie für problematisch. Richtig sei ihres Erachtens der Weg, den der Landessportbund im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Strukturen gehe.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) meinte, der Masterplan Digitalisierung sei so umfassend, dass er

das Mittel der Wahl sei, um auch eine Digitalisierung im Bereich des Ehrenamtes sowie der Vereinsstrukturen zu ermöglichen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) regte an, die unter Ziffer 1.8 genannten Aspekte im Zusammenhang mit der Forderung unter 1.1.2 nach Aufnahme des Themenfeldes „Ehrenamt und Digitalisierung“ in den Masterplan Digitalisierung aufzugreifen.

Frau **Insa Lienemann** betonte, zumindest den Vereinen im Bereich der kulturellen Bildung gehe es nicht darum, dass etwa jedes Vorstandsmitglied sein Handy oder seinen Laptop vom Land finanziert bekomme. Auch aus ihrer Sicht sei es wichtig, das Thema Vereine und Ehrenamt auch im Zusammenhang mit dem Masterplan Digitalisierung in den Blick zu nehmen. Der Arbeitskreis freier Kulturverbände bemühe sich bereits seit längerer Zeit hierum. Dabei sei es nicht unbedingt leicht, deutlich zu machen, dass Digitalisierung nicht nur bei großen Firmen, sondern auch im Bereich der Kreativwirtschaft und kulturellen Bildung durchaus eine Rolle spiele.

Von daher begrüße sie diese Diskussion in der Enquetekommission in der Hoffnung, dass ein höheres Maß an Aufmerksamkeit für diesen Aspekt entstehe.

1.10 - Potentiale der Digitalisierung bei Weiterbildung nutzen

1.10.2 - Mehr digitale Fortbildungen im Flächenland Niedersachsen für Betreuerinnen und Betreuer (Vermeidung langer Anfahrtswege)

1.10.3 - Potentiale der Digitalisierung bei Weiterbildung nutzen

Herr **Dr. Florian Hartleb** wies darauf hin, dass in dem Koalitionsvertrag von Grünen und CDU in Baden-Württemberg die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Bildungswesen eine große Rolle spielten. In diesem Zusammenhang wolle er daran erinnern, dass in Schulbüchern das Thema „Ehrenamt“ intensiver behandelt werden könnte. Da auch die Lernmittel zunehmend digitalisiert würden, könnte es sich anbieten, eine Verbindung mit den Umbrüchen, die im Bereich der Bildung sowohl infolge der Digitalisierung als auch infolge der Corona-Pandemie zu verzeichnen seien, herzustellen.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) schlug vor, den Zusammenhang zwischen Schule und Ehrenamt an anderer Stelle etwas intensiver zu beleuchten.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung gehe dieser Aspekt möglicherweise unter.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) betonte, auch seines Erachtens sollte die Kommission der Frage größere Aufmerksamkeit widmen, wie das Thema Ehrenamt nicht nur im Kurrikulum, sondern insgesamt im Lebensraum Schule, dessen Bedeutung unter der Überschrift „Ganztag“ zunehmen werde, stärker in den Blick genommen werden könne. Gerade für die Nachwuchsgewinnung und die Ehrenamtskultur sei diese Frage sicherlich von großer Bedeutung.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) hielt fest, dass die Kommission das von Herrn Dr. Hartleb angesprochene Thema auf die Merkliste nimmt.

Best-Practice-Projekte

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) kam darauf zu sprechen, dass er in der Vergangenheit immer wieder auf ein hervorragendes Projekt der Stadt Wolfsburg im Bereich des Ehrenamts angesprochen worden sei.

*

b) „Corona und Ehrenamt“

Die **Enquetekommission** erörterte auf der Basis einer von der wissenschaftlichen Begleitung erarbeiteten Diskussionsvorlage² die Relevanz der darin aufgelisteten Forderungen und Anregungen für die weitere Arbeit der Kommission und den Abschlussbericht.

Sofern sich aus dieser Niederschrift nichts anderes ergibt, stellte sie die Relevanz der einzelnen Ziffern für die weitere Arbeit bzw. für den Abschlussbericht fest.

1. - Bürokratie: Förderrichtlinien der Corona-Hilfsprogramme unübersichtlich, bereiteten vielen Akteuren Schwierigkeiten; Protokollierungspflichten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie führen zu Überforderungen bei der Einhaltung der DSGVO-Vorschriften

1.3 - Mittel, die für dieses Jahr schon längst da sein müssten, sind vom Niedersächsischen Landtag noch nicht einmal beschlossen worden.

² **Anlage 2** zu dieser Niederschrift

Auf eine Frage des Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) verwies Herr **Falk Hensel** auf die Ausführungen seitens der Freiwilligenagentur Jugend-Soziales-Sport e. V. Wolfenbüttel-Braunschweig in der Anhörung am 16. April:

„Uns belastet besonders, dass die Mittel, die für dieses Jahr schon längst da sein müssten, vom Niedersächsischen Landtag noch nicht einmal beschlossen worden sind. Das kann ich den Menschen, die zwischen Weihnachten und Neujahr bei uns angefangen haben und die in der Corona-Krise auch über Weihnachten, am 23. und 25. Dezember, aktiv waren, kaum noch in irgendeiner Form erklären. Ich bitte bei diesem Punkt sehr um Unterstützung. Wenn es schon Mittel gibt, dann müssen die Freiwilligenagenturen sie auch zeitnah und pünktlich bekommen.“

Er gehe davon aus, so Herr Hensel, dass damit nicht Corona-Fördermittel gemeint gewesen seien.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) bestätigte dies und sprach sich dafür aus, die Ziffer 1.3 zu streichen. - Widerspruch erhob sich nicht.

4. - Gefahr des Diversitätsverlustes durch Corona: ländliche Räume werden unattraktiver für junge Menschen; Aktivitäten verlagern sich noch mehr ins Digitale; Gefahr dauerhafter Strukturänderungen; überkommen geglaubte Rollenbilder erhalten wieder Auftrieb (z. B. in Kinderbetreuung, Haushaltsarbeit); Seniorinnen und Senioren können an der Umstellung auf digitale Verfahren und Angebote nicht partizipieren und werden abgehängt; Gewährleistung der Nachbarschaftshilfe und Quartiersarbeit in Zeiten von Corona schwierig

4.1 - Seniorinnen und Senioren können an der Umstellung auf digitale Verfahren und Angebote nicht partizipieren und werden abgehängt

4.2 - Überkommen geglaubte Rollenbilder (Gleichstellung) erhalten wieder Auftrieb (beispielsweise in Kinderbetreuung, Haushaltsarbeit)

4.3 - Ländliche Räume werden unattraktiver für junge Menschen; Aktivitäten verlagern sich noch mehr ins Digitale; Gefahr dauerhafter Strukturänderungen (=> daher: Wiederaufnahme von ehrenamtlich betreuten Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Sport etc. für Jugendliche muss unterstützt werden; Projektgelder sollten in der Pandemie unbürokratisch umgewidmet werden)

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) merkte an, zum einen glaube er nicht, dass überkommen geglaubte Rollenbilder Auftrieb erhielten. Zum anderen falle es ihm schwer, diesbezüglich eine Verbindung mit der Corona-Pandemie herzustellen. Nach seinen Beobachtungen gebe es viele Fälle, in denen beide Elternteile im Homeoffice gearbeitet hätten, also zuhause gewesen seien und deshalb durchaus für die Kinderbetreuung zur Verfügung gestanden hätten.

Von daher könne er der Ziffer 4.2 nicht zustimmen.

Abg. **Petra Tiemann** (SPD) wies darauf hin, dass es zwei Studien zu dem in der Ziffer 4.2 angesprochenen Thema gebe, in denen der Rückfall in alte Rollenbilder durch Corona nachgewiesen werde.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) berichtete aus ihren Erfahrungen als Vertreterin des Trägers einer Kita-Einrichtung, dass in der Regel, wenn die Diskussion aufgekommen sei, wer die Kinderbetreuung übernehme, die Frau zuhause geblieben sei. Von daher sei ihres Erachtens die Ziffer 4.2 gerechtfertigt.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) meinte, insgesamt gehe es bei der Ziffer 4 um ein schwieriges Thema. So könne er etwa der Ziffer 4.1 nicht zustimmen. Auch wenn diese Ziffer nicht so gemeint sei, könnte sie so verstanden werden, als werde Seniorinnen und Senioren von vornherein digitale Inkompetenz unterstellt.

Der Hinweis, dass viele gesellschaftliche Prozesse durch Corona unter Druck geraten seien, sei seines Erachtens durchaus richtig. So würden durch die Digitalisierung gesellschaftliche Gruppen, etwa Analphabeten, abgehängt, und auch die Entwicklung, was Gleichstellung und Gleichberechtigung angehe, gerate unter Druck. Allerdings stelle sich die Frage, ob die Kommission diesen Hinweis, den sie erhalten habe, bewerten müsse. Schließlich sei der Bereich des Ehrenamts lediglich einer von vielen Bereichen, die unter diesen Problemen litten.

Der Abgeordnete fasste zusammen: Mit Sorge müsse seiner Ansicht nach gesehen werden, dass die Corona-Pandemie in vielen Bereichen als Beschleuniger und Verschärfer von Konflikten gewirkt habe.

Vorsichtig wäre er mit Klischees, was etwa Seniorinnen und Senioren anbelange.

Wie Studien zeigten, sei, was das Thema Gleichstellung angehe, manches anders und auch bunter, als dies gemeinhin angenommen werde. Vom Trend her treffe es aber zu, dass Frauen, was die Dreifachbelastung durch Home-Schooling, Hausarbeit und Home-Office angehe, kräftiger unter Druck geraten seien als Männer.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) meinte, der Vertreter der Fraktion der Grünen habe bereits zutreffenderweise auf die Aufgabenstellung der Enquetekommission hingewiesen.

Was die Aussage unter Ziffer 4.3 angehe, so treffe es nicht zu, dass der ländliche Raum infolge der Corona-Pandemie unattraktiver geworden sei.

Wenn die Aussagen unter Ziffer 4 bejaht würden, bedeute dies, dass dieser Komplex nicht nur dem „Corona-Sonderausschuss“ zugeleitet, sondern eventuell auch noch Teil des Abschlussberichts der Enquetekommission werde. Dies könne er nicht unterstützen.

Den Hinweis, welche Auswirkungen Corona auf das Ehrenamt gehabt habe, dass weniger Präsenz möglich sei und dass vor der Corona-Pandemie ehrenamtlich Tätige nach Corona möglicherweise nicht in die ehrenamtliche Tätigkeit zurückkehrten, müsse der Sonderausschuss von der Enquetekommission erhalten.

Sozialpolitische Auffassungen seien aber nicht Gegenstand der Arbeit der Enquetekommission. Von daher sollte die Ziffer 4 für den Abschlussbericht komplett gestrichen werden.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) warf ein, auch bei ihr hätten wegen der Ziffer 4.3 die Alarmglocken geläutet. Aus eigener Erfahrung könne sie nicht bestätigen, dass die ländlichen Räume wegen Corona für die junge Menschen unattraktiver geworden seien. Die Möglichkeiten, die der ländliche Raum biete, seien, sogar bei schlechtem Wetter, stärker für sportliche Aktivitäten genutzt worden, als dies in Sportstätten im städtischen Bereich möglich gewesen sei.

Widerspruch dagegen, die Ziffer 4 komplett zu streichen, erhob sich nicht.

8. - Anmerkung FDP: für den Corona-Block interessieren uns die Auswirkungen auf die Rettungsdienste neben der Feuerwehr (wie DRK, THW, ASB, Johanniter oder Malteser), denn diese arbeiten aktiv in der Pandemie-Bekämpfung

besonders beim Impfen und Testen sowie beim Aufbau von Behelfskliniken mit.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) vertrat die Auffassung, dass diese Ziffer nicht den Kern der Aufgabenstellung der Enquetekommission betreffe, und regte an, die Anmerkung an den Corona-Sonderausschuss weiterzuleiten. - Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

Tagesordnungspunkt 2:

Finanzielle Anreize sowie finanzielle Förderung durch das Land Niedersachsen

- a) **Möglichkeiten durch individuelle Anreize**
- b) **Möglichkeiten durch Strukturförderung**
- c) **Bürokratieabbau**
- d) **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Impulsvortrag von Herrn Prof. Dr. Sebastian Unger

Prof. **Dr. Sebastian Unger** trug, anknüpfend an seine Ausführungen in der 8. Sitzung am 16. Dezember 2020 Folgendes vor:

Eine Vorbemerkung möchte ich vorwegschicken. Ich erinnere mich daran, dass wir uns darauf verständigt hatten, uns nicht oder aber nur sehr eingeschränkt zu Fragen äußern zu wollen, für die das Land Niedersachsen keine Gesetzgebungskompetenz hat. Das Steuerrecht fällt genau in diesen Bereich, sodass wir noch mal überlegen müssten, ob wir im Abschlussbericht, wenn wir uns denn überhaupt darauf verständigen können, hierzu Forderungen erheben bzw. Empfehlungen abgeben wollen.

Ich persönlich würde dringend dazu raten, dies zu tun, und zwar aus folgendem Grund: Das Jahressteuergesetz 2020 hat vor Augen geführt, dass die Bundesländer über den Bundesrat ganz erheblichen Einfluss auf die Gesetzgebung des Bundes haben. Die Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz vorgenommen worden sind, hätte es nicht gegeben, wenn der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht erneut darauf gedrängt hätte. Deshalb rate ich dringend, zu einkommenssteuerrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten, wenn wir uns auf diese verständigen können.

Vor diesem Hintergrund möchte ich nur noch auf zwei große Blöcke eingehen, nämlich zum einen auf die Besteuerung der Ehrenamtlichen, also individueller Personen, die für gemeinnützige Organisationen tätig werden, und zum anderen auf die Organisationen selber. Uns ist vorgetragen worden, dass die Ehrenamtlichen darunter leiden, wenn, vereinfacht ausgedrückt, gemeinnützige

Organisationen mit bestimmten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und dass Erleichterungen mittelbar auch den ehrenamtlich Tätigen zugutekommen.

Zunächst also zur Besteuerung der Ehrenamtlichen. Noch mal ganz kurz die beiden Ausgangspunkte, die beiden Prämissen, von denen wir ausgehen müssen und hinter die wir nicht zurückkommen, weil die Dinge teilweise verfassungsrechtlich vorgegeben sind und teilweise so eingespielt sind, dass wir sie, wie ich glaube, nicht hinterfragen sollten.

Erstens. Zahlungen an Ehrenamtliche sind grundsätzlich erst einmal steuerpflichtige Einkünfte. Wir können also nicht sagen: Weil ehrenamtlich Tätige für das Gemeinwohl tätig sind, fallen diese Einkünfte einfach hinten herunter. Vielmehr handelt es sich zunächst einmal um steuerpflichtige Einkünfte.

Das resultiert - zweitens - aus dem fundamentalen Prinzip des Steuerrechts, nämlich dem Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit: Wenn jemand Geld bekommt bzw. über Geld verfügt, muss er dies versteuern, weil er leistungsfähig ist.

Nun gibt es im geltenden Recht, von diesem Ausgangspunkt aus, Steuerbefreiungen, also Bestimmungen, nach denen es sich bei den Einkünften zwar grundsätzlich um steuerpflichtiges Einkommen handelt, aus Gemeinwohlerwägungen aber in einem bestimmten Umfang diese Einkünfte steuerfrei gestellt werden. Dabei geht es vor allem um die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale. Nach § 3 Nrn. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes beträgt die Übungsleiterpauschale 3 000 Euro und die Ehrenamtspauschale 840 Euro.

Das Einkommensteuergesetz macht also Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Einkünfte, auch wenn sie aus ehrenamtlicher Tätigkeit resultieren, steuerpflichtig sind, und stellt bei Übungsleitern 3 000 Euro und bei sonstigen ehrenamtlich Tätigen 840 Euro steuerfrei.

Dies führt direkt zu den Forderungen, die erhoben worden sind. Nach Durchsicht der Unterlagen und der Stellungnahmen der Anzuhörenden und vor dem Hintergrund dessen, was ich in der Enquetekommission selbst gehört habe, habe ich mir vier Punkte notiert, die an uns herangetragen worden sind:

erstens Forderung nach weiterer Erhöhung dieser Pauschalen,

zweitens das Problem der Fahrtkosten,

drittens die Absetzbarkeit von Kosten im Fall von Personen, die nicht erwerbstätig sind und deshalb keine Steuern zahlen, und

viertens das Thema der Zeitspende.

Zu diesen vier Themen möchte ich kurz etwas sagen, weil wir dazu auch im Bericht etwas sagen sollten oder aber zumindest darüber diskutieren sollten, da sie an uns herangetragen worden sind und die Verbände, die bei uns vorgetragen haben, es verdienen, dass wir uns zumindest damit auseinandersetzen.

Zu der Forderung nach weiterer Erhöhung der Pauschalen. Die jetzt geltenden Pauschalen von 3 000 Euro für Übungsleiter und 840 Euro für sonstige ehrenamtlich Tätige kann man sicherlich - allerdings nicht grenzenlos, da, wie gesagt, grundsätzlich Zuflüsse versteuert werden müssen - erhöhen. Darüber sollten wir auch diskutieren.

Ich habe mir nochmal angeschaut, was in dem Papier aus Baden-Württemberg vorgeschlagen worden war. Im Raum stand eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 5 000 Euro und der Ehrenamtspauschale auf 1 000 Euro. Man kann darunter bleiben, sicherlich aber auch darüber hinausgehen. Aber die Forderung, etwa die Übungsleiterpauschale auf 20 000 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 10 000 Euro anzuheben würde wahrscheinlich problematisch.

Eine gewisse Schwierigkeit ergibt sich vielleicht insofern, als die beiden Pauschalen gerade erst - durch das Jahressteuergesetz vom Dezember 2020 - erhöht worden sind, sodass sich die Frage stellt, ob sie zeitnah noch mal erhöht würden. Aber fordern kann man so etwas natürlich. Die Beträge, die in Baden-Württemberg aufgerufen worden sind, liegen deutlich über den derzeit geltenden Pauschalen.

Der zweite Punkt betrifft die Fahrtkosten. Wie sieht es eigentlich mit den Fahrtkosten aus? Dazu ist geltend gemacht worden, dass eine Erstattung von Fahrtkosten nicht möglich oder schwierig sei. Aus meiner Sicht ist es in bestimmtem Umfang durchaus möglich, Fahrtkosten zu erstatten, aber nur dann, wenn ein Entgelt gezahlt worden ist. Im Fall von Personen, die kein Entgelt für ihre Tätig-

keit bekommen, sind die Fahrtkosten keine abzugsfähigen Aufwendungen. Grundprinzip des Steuerrechtes ist es, dass Werbungskosten abgesetzt werden können. Werbungskosten sind aber solche Kosten, die anfallen, weil sie aufgewendet werden müssen, um überhaupt erst mal Geld zu verdienen. Mit anderen Worten: Eine Person, die zu ihrer ehrenamtlichen Arbeitsstätte fahren will und der dafür Aufwendungen entstehen, kann diese Aufwendungen geltend machen, aber nur, wenn dem Einkünfte gegenüberstehen. Wer keine Einkünfte hat, wendet die Kosten dann auch nicht auf, um Einkünfte zu erzielen und kann die Kosten von daher auch nicht ohne Weiteres absetzen.

Das heißt aber nicht, dass Fahrtkosten überhaupt nicht absetzbar sind. Denn es gibt schon nach geltendem Recht die Möglichkeit einer sogenannten Aufwandsspende. Eine Aufwandsspende funktioniert so, dass in einem Vertrag oder in der Satzung der Körperschaft vorgesehen wird, dass Aufwendungen, insbesondere Fahrtaufwendungen, der Ehrenamtlichen durch die Körperschaft ersetzt werden und dann der oder die ehrenamtliche Tätige nachträglich auf diesen Ersatz verzichtet und dies wie eine Spende behandelt wird. Dann können die oder der Ehrenamtliche den Betrag, auf den sie verzichtet haben, in diesem Falle also den Fahrtkostenersatz, als Spende steuerlich geltend machen. Diese Möglichkeit besteht schon nach geltendem Recht, ist aber insofern ein wenig schwierig, als dies in einem Vertrag oder in der Satzung der Körperschaft geregelt werden muss. Zudem darf dies nicht unter der Bedingung geregelt werden, dass auch wirklich verzichtet wird. Dann wäre der Ersatz nämlich von vornherein nicht werthaltig, und deshalb könnte auch nicht darauf verzichtet werden.

Darauf, dass die Möglichkeit der Aufwandsspende bereits besteht und dass Fahrtkosten über diesen Mechanismus auch in Fällen geltend gemacht werden können, in denen ihnen keine Einnahmen gegenüberstehen, sollte vielleicht im Abschlussbericht durchaus hingewiesen werden. Allerdings können ehrenamtlich Tätige nicht gezwungen werden, auf den Ersatz zu verzichten. Dass ehrenamtlich Tätige auf den Ersatz nicht verzichten, ist das Risiko der Körperschaft, wenn sie in ihre Satzung eine Regelung aufnimmt, wonach Aufwendungen ersetzt werden. Wenn Ehrenamtliche nicht mitspielen und nicht auf den Aufwendungsersatz verzichten, muss der Betrag tatsächlich ausgezahlt werden. Das ist sozusagen der Haken an der Sache, und davon kommt man

auch nicht so ohne Weiteres weg. Hier geht es um Grundsätze, die im Spendenrecht etabliert sind und nicht einfach über den Haufen geworfen werden können. Zumindest ist dies nicht so einfach wie die Forderung, die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale zu erhöhen.

Nun zu der Absetzbarkeit von Kosten im Fall nicht mehr erwerbstätiger Personen. Was ist mit Personen, die keine Einkünfte haben, denen aber durchaus Aufwand entsteht? Können sie diesen Aufwand geltend machen?

Das Steuerrecht ist hier insgesamt das falsche Instrument. Jemand, der keine Steuern zahlt, kann Aufwendungen nicht steuerlich geltend machen. Die steuerliche Geltendmachung funktioniert immer nur durch eine Reduzierung der Steuerlast. Wer aber keine Steuerlast hat, da er kein Geld verdient, kann die Steuerlast auch nicht reduzieren. Von daher müsste man nach einem Instrument außerhalb des Steuerrechts suchen. Man könnte vielleicht an eine Subventionierung in Form der Gewährung etwa von Sozialleistungen - oder was auch immer - denken. Im Bereich des Steuerrechts funktioniert das aber nicht. Denn eine steuerliche Förderung setzt immer voraus, dass Steuern gezahlt werden oder gezahlt werden müssten. Von dieser grundsätzlichen Zahlungspflicht können dann Abstriche gemacht werden, und dies ist dann die Förderung durch das Steuerrecht. Wir müssten also über andere Mechanismen nachdenken. Aber das ist, glaube ich, ziemlich schwierig.

Zur Zeitspende. Mit „Zeitspende“ ist gemeint, die Zeit und Arbeitskraft der Körperschaft oder Organisation, für die man tätig ist, zu spenden und dann in der Steuererklärung etwa anzugeben: Ich habe der Körperschaft 20 Stunden Arbeit gespendet. Jede Stunde ist zehn Euro wert, und deshalb ziehe ich 200 Euro von der Grundlage für die Steuer ab.

Die Zeitspende ist schon mehrfach diskutiert, aber bislang nicht eingeführt worden. Die Forderung, die Möglichkeit der Zeitspende einzuführen, ist mehrfach auch an uns herangetragen worden, und darauf könnte man auch durchaus im Abschlussbericht reagieren.

Wir sollten dabei aber über folgende Punkte diskutieren:

Erstens. Möglicherweise gibt es Dokumentationsprobleme. Irgendwie müsste dokumentiert wer-

den, dass tatsächlich in dem angegebenen Umfang gearbeitet wurde. Möglicherweise lädt dies, ohne irgendwas unterstellen zu wollen, zum Missbrauch ein.

Zweitens. Ein damit verbundenes Problem besteht darin, dass die Organisationen möglicherweise unter Zwang gesetzt würden, Stunden zu bescheinigen, obwohl sie nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht worden sind. Damit kämen alle in eine ungute Lage.

Es gibt aber auch noch einen weiteren Punkt, der damit zusammenhängt, worauf auch Herr Winkler bereits hingewiesen hat. Die Einführung einer Zeitspende bedeutet immer auch eine Kommerzialisierung der ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn auch über Umwege. Denn letztlich bedeutet eine Zeitspende: Ich erbringe für euch Arbeit, und eigentlich müsstet ihr mir dafür etwas zahlen - meine Arbeit ist etwas wert -, das tut ihr aber nicht, und das spende ich euch sozusagen.

Deswegen ist immer wieder vorgebracht worden, dass eine Zeitspende mit dem Wesen des Ehrenamts, freiwillig tätig zu werden und dafür kein Entgelt zu bekommen, nicht vereinbar ist.

Wir sollten darüber diskutieren, ob die Möglichkeit einer Zeitspende die richtige Botschaft ist oder aber nicht vielmehr der Kommerzialisierung des Ehrenamtes Vorschub leistet. Das ist kein juristischer, sondern ein politischer Aspekt, über den man diskutieren sollte und zu dem unterschiedliche Auffassungen vertreten werden können.

Ich komme nun noch ganz kurz zur Besteuerung der Organisationen selbst. Erleichterungen in diesem Bereich helfen den ehrenamtlich Tätigen nicht unmittelbar, aber möglicherweise verbessern sie die Atmosphäre für gemeinnützige Organisationen und damit mittelbar für die im Rahmen dieser oder bei diesen Organisationen ehrenamtlich tätigen Personen.

Das Jahressteuergesetz 2020 hat bereits einige Erleichterungen gebracht. Ich möchte aber drei Punkte hervorheben, die gegebenenfalls Kandidaten für unseren Abschlussbericht sein können, wenn wir uns denn darauf einlassen wollen, zu diesem Bereich Forderungen zu erheben oder Empfehlungen zu formulieren.

Ich sehe bewusst von Forderungen ab, die nur große Organisationen betreffen und relativ kompliziert sind. Vielmehr geht es um im Prinzip ganz einfache Punkte.

Erstens. Wie gehen wir eigentlich mit Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht um? Das geltende Steuerrecht kennt im Prinzip nur eine Folge. Wenn gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird und im Prinzip auch nur 1,50 Euro für einen nicht gemeinnützigen Zweck ausgegeben wird, ist die Anerkennung als gemeinnützig weg. Das ist eine relativ harte Sanktion.

Deshalb wird schon seit vielen Jahren ein abgestuftes Sanktionensystem im Gemeinnützigkeitsrecht gefordert. Das entspricht, ehrlich gesagt, schon der geübten Praxis der Verwaltung und auch der Rechtsprechung. Mir ist kein Fall bekannt, in dem eine Organisation die Gemeinnützigkeit verloren hätte, weil sie einen Euro falsch verwendet hat. Dies ist Auslegung des Gesetzes, steht aber nirgendwo. Deswegen wird, wie gesagt, seit vielen Jahren ein abgestuftes Sanktionensystem gefordert, bei dem nur wirklich schwerwiegende Verstöße mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit sanktioniert werden, während bei geringfügigen Verstößen vielleicht eine kleine Strafzahlung oder Ähnliches vorgesehen wird und abgestuft und verhältnismäßig mit Verstößen umgegangen wird.

Das würde den Druck von den Organisationen nehmen, die immer wieder Angst haben, gegen das Gemeinnützigkeitsrecht zu verstoßen. Das gilt insbesondere für kleinere Organisationen, die die Details nicht kennen und keinen Steuerberater etc. engagieren. Würde dies im Gesetz dokumentiert, würde das erheblichen Druck von den Organisationen nehmen.

Ein zweiter Punkt, der damit zusammenhängt, ist die sogenannte Business Judgment Rule. Das klingt zunächst einmal ziemlich fancy, ist im Ergebnis aber gar nicht sonderlich kompliziert. Damit ist gemeint, dass gemeinnützige Organisationen, die einen bestimmten Weg einschlagen, weil sie die Hoffnung haben, dass sich dies positiv auszahlt, dann aber erkennen, dass das vielleicht in die falsche Richtung geht und gemeinnützigkeitswidrig ist, zurückkommen können. Ein einfaches Beispiel: Eine Einrichtung investiert Geld im Rahmen einer Vermögensanlage, weil sie über Geld verfügt und dieses nicht einfach liegen lassen will, stellt dann aber fest, dass das doch keine so gute Idee war, weil die Investitionen nur Verluste generiert. Da sollte die Möglichkeit bestehen, zu sagen: Ihr seid gutwillig an die Sache herangegangen, habt dann aber erkannt, dass es nicht funktioniert, und die Notbremse gezogen. Das reicht aus. Wir verlangen nicht, dass ihr

schon vorher wisst, wie die Sache am Ende ausgehen wird.

Im Gemeinnützigkeitsrecht gibt es verschiedene Punkte, bei denen man ex ante, also im Voraus, eine Einschätzung vornehmen muss, um eine bestimmte Maßnahme zu ergreifen, wobei sich dann aber im Nachhinein herausstellen kann, dass das doch keine so gute Idee war und am Ende vielleicht sogar zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt. Hier sollte die Möglichkeit bestehen zu reagieren. Den Organisationen sollte eine gewisse Einschätzungsprärogative eingeräumt und zugestanden werden, zu überlegen, was als sinnvoll erachtet wird, um dann nachträglich darauf zu reagieren. Das hängt mit dem abgestuften Sanktionensystem zusammen.

Beides ist relativ wichtig, weil immer wieder von den Organisationen Klage darüber geführt wird, dass alles so kompliziert sei, und sie Sorge haben, Fehler zu machen. Abgesehen von ganz extremen und schwerwiegenden Verstößen kann man hier relativ leicht Erleichterung schaffen. Das wird, wie gesagt, seit vielen Jahren von eigentlich allen, die sich ernsthaft mit dem Gemeinnützigkeitsrecht beschäftigen, gefordert. Das ist also keine irgendwie abgefahrene oder politisch umstrittene Forderung. Gemeinnützigkeitsrechtler von links bis rechts fordern das. Das wäre ein guter Punkt für den Abschlussbericht.

Das gilt aber nicht unbedingt für den letzten Punkt, den ich noch ansprechen möchte, über den wir uns aber zumindest im Kreis der Enquetekommission austauschen sollten. Dies betrifft die politische Betätigung von gemeinnützigen Organisationen. Damit meine ich gar nicht so sehr den Fall Attac, also gar nicht so sehr Fälle, in denen Organisationen außerhalb des Katalogs gemeinnütziger Zwecke tätig werden, aber doch als gemeinnützig anerkannt werden wollen. Das wäre ein weitgehender Schritt.

Es gibt aber ein Problem insofern, als nicht ganz klar ist, inwieweit sich gemeinnützige Organisationen im Rahmen des Katalogzwecks, also im Rahmen ihres gemeinnützigen Zwecks, politisch betätigen dürfen. Stichwort: BUND. - Der Bund für Umwelt und Naturschutz betätigt sich etwa politisch, wenn er für den schnelleren Ausstieg aus der Kohle oder für ein anderes Ziel plädiert. Das sind natürlich politische Forderungen. Es gibt Unsicherheit darüber, ob sich eine Organisation entsprechend betätigen darf oder nicht. Seit Langem wird gefordert, eine Klarstellung herbeizuführen,

indem geregelt wird, dass, solange sich eine Organisation bezogen auf einen Katalogzweck, etwa den Umweltschutz, politisch betätigt, dies in Ordnung ist, unabhängig davon, welchen Umfang diese Betätigung einnimmt. Auch dies war im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2020 im Gespräch. Am Ende ist aber eine solche Klarstellung nicht in das Gesetz aufgenommen worden.

Die Klarstellung, dass sich gemeinnützige Organisationen für ihren Katalogzweck politisch betätigen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlieren, und dass der Umfang unschädlich ist, bedeutet im Vergleich zum geltenden Recht keinen großen Sprung. Insbesondere bedeutet eine solche Klarstellung nicht, dass alle Organisationen, die sich irgendwie zu irgendetwas politisch betätigen, plötzlich als gemeinnützig anerkannt werden müssen. Auch darüber sollten wir hier zumindest diskutieren. Denn das ist nach meiner Wahrnehmung ein Punkt, der viele gemeinnützige Organisationen umtreibt. Durch das Attac-Urteil ist erhebliche Verunsicherung entstanden, auch was politische Betätigung für bestimmte Katalogzwecke betrifft.

Noch einmal: Es geht nicht um Attac, sondern z. B. um einen Verein, der etwa für die Änderung des Umweltschutzgesetzes oder des Naturschutzgesetzes bzw. zu einem anderen Katalogzweck politische Forderungen erhebt. Hierzu könnte man eine Klarstellung empfehlen. Zumindest sollten wir uns im Kreis der Kommission darüber verständigen.

Ich könnte noch viele weitere Punkte ansprechen. Die vier genannten sind aber leicht zugänglich und hätten einen relativ großen Effekt. Damit würden wir auf das reagieren, was uns aus der Zivilgesellschaft zugetragen worden ist.

Abg. **Volker Bajus** (SPD): Vielen Dank, Herr Professor Dr. Unger. Ich glaube, dass es in der Tat schwierig ist, die Steuerlogik in Gänze zu verstehen. Am Ende geht es um einen Gratifikationsanreiz und um ein Anerkennungssystem. Das heißt sich mitunter mit der Steuerlogik.

Zusätzlich zu der Frage der steuerlichen Absetzbarkeit im Fall von Personen, die keine Steuern zahlen, also etwa im Fall von Grundsicherungsempfängern, besteht das Problem, dass dann, wenn irgendeine Art von Aufwandsentschädigung gezahlt wird, diese - und sei es eine Übungslei-

terentschädigung oder eine Ehrenamtsaufwandsentschädigung - angerechnet wird. Ich glaube, wir sollten eher noch mal darüber nachdenken, inwieweit die Beträge hinsichtlich der Anrechnung verändert werden können. Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger werden nicht nur nicht mit Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern gleichgestellt, sondern sogar schlechtergestellt.

Zum Thema Zeitspende. Kennen Sie Länder, in denen ein Modell der Zeitspende eingeführt worden ist und auch funktioniert?

Wie verhält es sich mit Sachleistungen oder materiellen Anerkennungen. Inwieweit fallen diese unter die Steuerpflicht?

Die Frage nach Rentenpunkten passt zwar nicht ganz zur Steuerproblematik, ist uns gegenüber aber von mehreren Seiten angesprochen worden. Auch Rentenpunkten hätten einen Anreizcharakter. Inwiefern würde sich, wenn Rentenpunkte gewährt würden, eine Steuerpflicht ergeben?

Das, was Sie zum Thema „politische Betätigung“ gesagt haben, möchte ich unterstreichen. Die Verunsicherung ist wahrscheinlich größer als das tatsächliche juristische Risiko. Ich kann dazu auch etwas aus der eigener Praxis sagen. Ich habe lange Jahre für ein Kinderhilfswerk, für terre des hommes, mit Sitz in Osnabrück, gearbeitet, das vor allem Projekte in den Ländern des Südens unterstützt, aber auch hier bei uns. Das Thema Kinderarbeit ist ein Riesenthema. Der Einsatz für das aktuelle Lieferkettengesetz - offensichtlich hat es mit einem Kompromiss zwischen den Regierungsfractionen ein Happyend gegeben - ist natürlich ein politischer Einsatz. Ich glaube, niemand wird bestreiten, dass der politische Einsatz gegen Kinderarbeit nach wie vor absolut gemeinnützig ist. Trotzdem entsteht bei Aktiven große Verunsicherung, die sich wirklich nur ehrenamtlich einsetzen, und gar nicht mal so sehr bei der hauptamtlichen Geschäftsstelle. Das nur als Beispiel für die Verunsicherung. Gegen eine solche Verunsicherung sollte etwas mit einer Klarstellung, wie Gemeinnützigkeit und politische Betätigung zusammenkommen, getan werden.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Zunächst einmal möchte ich Ihnen, Herr Prof. Dr. Unger ganz herzlich für Ihren Vortrag danken.

Den Vorschlag aus Baden-Württemberg, die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamts-pauschale anzuheben, halte ich zunächst einmal für überlegenswert. Ob am Ende die konkreten Beiträge stehen müssen, möchte ich jetzt noch nicht endgültig bewerten. Aber die Idee, die Forderung zu erheben, die Pauschalen zu erhöhen, halte ich für richtig. Das Thema wird uns sicherlich jedes Jahr begleiten. Ein richtiger Schluck aus der berühmten Pulle würde helfen und Druck aus dem Thema nehmen.

Dafür, dass Sie die Fahrtkosten und die Absetzbarkeit im Falle von Personen, die nicht erwerbstätig sind, angesprochen haben, bin ich Ihnen schon deshalb sehr dankbar, weil Sie dabei ein Problem angesprochen haben, auf das wir auch in der Enquetekommission immer wieder gestoßen sind. Stichwort: Bürokratieabbau. - Anliegen meiner Fraktion ist es - ich glaube, in dieser Beziehung besteht aber Einigkeit in der Enquete-kommission -, dass wir im Interesse der Ehrenamtlichen möglichst Bürokratie abbauen und davon wegkommen sollten, dass einzelne Belege beim Finanzamt eingereicht werden müssen, und dass wir hin zu einer Pauschalierung kommen sollten. Insofern nehme ich Ihre Hinweise dankbar entgegen. Ich wünsche mir eine bessere Pauschalierung, damit die ehrenamtlich Tätigen nicht jedes Jahr vor einer immer länger und schwieriger werdenden Steuererklärung sitzen.

Was Herr Bajus angesprochen hat, ist in der Tat ein Problem. Wenn jemand, der momentan nicht in Lohn und Brot steht, sich ehrenamtlich engagiert, ist dies aller Ehren wert. Das sollten wir nicht durch Anrechnungsregelungen abwürgen. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass jemand - das klingt jetzt vielleicht etwas gehässig, ist aber so nicht gemeint - in Harz IV bleibt, weil das Geld, das es vom Staat gibt, ein wenig durch ehrenamtliche Tätigkeit aufge bessert werden kann.

Meines Wissens darf jemand, der sich in Harz IV befindet, in geringem Umfang hinzuverdienen. Erst dann, wenn dieser Umfang überschritten wird, erfolgt eine Anrechnung. Wie hoch ist dieser Betrag, und könnte dieser Betrag vielleicht leicht angehoben werden, damit Betroffene auf der einen Seite nicht ihr ehrenamtliches Engagement kürzen, auf der anderen Seite ehrenamtliche Tätigkeit aber auch nicht als Nebenerwerb neben dem Bezug von Hartz-IV-Leistungen etablieren?

Im Zusammenhang mit dem Thema Zeitspende haben Sie zwei Punkte angesprochen, die auch wir sehen. Neben dem Problem aus der Sicht der Ehrenamtlichen sehe ich auch das Problem der Pflicht des jeweiligen Verbandes, das zu gewährleisten. Wir würden in diesem Zusammenhang zusätzliche Bürokratie aufbauen. Ich glaube nicht, dass das dem Ehrenamt am Ende zuträglich ist.

Das, was Sie zur Gefahr der Kommerzialisierung des Ehrenamtes gesagt haben, unterstütze ich ausdrücklich. Das ist, so gut die Idee vielleicht auch sein mag, nicht der richtige Weg.

Ihre ersten beiden Vorschläge zur Organisationsbesteuerung finden meine volle Zustimmung.

Was die Frage der politischen Betätigung von Vereinen angeht, so handelt es sich hierbei um ein Minenfeld. Sicherlich ist in gewisser Weise jeder Mensch Lobbyist für seine Interessen, und jeder Verein hat einen Zweck, dem er nachgeht. Hier verschwimmen die Grenzen zwischen Vereinsaktivität und politischem Bemühen für die eigene Sache. Allerdings sind nach unserer Verfassung die Parteien für die politische Willensbildung zuständig. Deswegen würde ich eine Konkretisierung ausdrücklich begrüßen; allerdings - daraus mache ich keinen Hehl - in einem verschärfenden Sinn. Ich glaube, wir täten gut daran, hier ein wenig restriktiver aktiv zu werden, aber auch Klarheit für die Vereine und Verbände vor Ort zu schaffen.

Nun noch zwei Fragen. Ab welcher Schwelle unterliegen Organisationen der Steuerpflicht? Ist diese Schwelle an den Umsatz oder an den Gewinn gekoppelt? Ich habe - im Fall freiwilliger Feuerwehren - erlebt, dass Fördervereine gegründet wurden, um die Dinge überhaupt steuerrechtlich legal betreiben zu können. Ein Förderverein überschreitet, wenn er ein größeres Osterfeuer ausrichtet, irgendwann die Grenze und wird steuerpflichtig. Wie hoch ist diese Grenze? Kann man sie erhöhen, um auch etwas größere Veranstaltungen durchführen zu können, ohne der Steuerpflicht zu unterfallen?

Ein Beispiel aus meiner Heimat. Bei uns gibt es einen Nachbarschaftsladen, der auf ehrenamtlicher Basis Altkleider entgegennimmt und zu einem geringen Preis an Bedürftige abgibt. Dieser Laden musste coronabedingt schließen und kam in Liquiditätsschwierigkeiten. Ein Grund dafür bestand darin, dass der gemeinnützige Verein, der diesen Laden betreibt, keine großen Rücklagen bilden darf. Die Rücklagen haben dann in den

Monaten der Schließung nicht ganz ausgereicht, um die Kosten, die auch in den Zeiten der Schließung entstanden sind, zu decken. Ist es denkbar, die Möglichkeit für die Bildung von Rücklagen auch mit Blick auf solche Extremereignisse auszuweiten?

Prof. Dr. Sebastian Unger: Ich bin kein Sozialrechtler und möchte deshalb, bevor ich etwas Falsches sage, zwei Fragen nicht beantworten. Das betrifft zum einen die Hartz-IV-Frage von Herrn Schepelmann und zum anderen die Frage nach den Rentenpunkten von Herrn Bajus. Dabei geht es nicht um steuerrechtliche, sondern um sozialrechtliche Fragen. Wir müssen vielleicht überlegen, ob wir einen Sozialrechtler hinzuziehen.

Zur Zeitspende hat Herr Bajus nach anderen Ländern gefragt. Mir ist positiv kein Land bekannt. Das werde ich recherchieren und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Begleitung nachliefern.

Sachleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Grenze liegt bei 60 Euro. Was darunter ist, ist nicht steuerpflichtig. Hier kann man auch vonseiten der Verwaltung nachjustieren und versuchen, Erleichterungen bzw. Pauschalierungen zu bewirken.

Das betrifft auch den Bürokratieabbau im Bereich der Fahrtkosten. Man könnte darüber nachdenken, ob die Finanzverwaltung nicht, wie sie dies in anderen Bereichen auch tut, bestimmte Kosten pauschal anerkennt. Wenn eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, können diese Kosten allerdings bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung nicht geltend gemacht werden, wenn schon die Aufwandsentschädigung steuerfrei gestellt ist. Hier könnte man über die Finanzverwaltung Erleichterungen bekommen. Das gilt auch für Sachleistungen, nach denen Herr Bajus gefragt hat. Hierfür wäre die Finanzverwaltung der Adressat, die im Rahmen des geltenden Steuerrechts gewisse Erleichterungen durch Verwaltungsanweisungen bewirken kann, was dann allerdings mit den anderen Ländern abzustimmen wäre.

Einen Zusatz noch zur politischen Betätigung. Was die Ausführungen von Herrn Schepelmann anbelangt, so geht es nicht darum, die politische Betätigung insgesamt freizugeben. Der reduzierte Vorschlag einer Klarstellung würde noch keinen Paradigmenwechsel bedeuten. Es geht lediglich darum, dass Organisationen, die einen bestimmten Zweck verfolgen, und zwar einen Zweck, der

in § 52 AO geregelt ist, diesen Zweck mit politischen Mitteln verfolgen dürfen. Nach meiner Wahrnehmung entspricht dies dem geltenden Recht. Nach dem Attac-Urteil und durch das, was Sie als Minenfeld bezeichnet haben, ist Unsicherheit in der Zivilgesellschaft entstanden, die nicht unbedingt erforderlich ist.

Herr Schepelmann hatte nach der Grenze hinsichtlich der Besteuerung gefragt. Wenn ich das richtig sehe, sprechen Sie die sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe an. Wenn sich eine gemeinnützige Organisation wirtschaftlich betätigt, muss sie insoweit grundsätzlich besteuert werden, dann ist sie also nicht, wie im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit im engeren Sinne, von der Steuerpflicht befreit, um Wettbewerbsgleichheit mit anderen, mit nicht gemeinnützigen, Anbietern herzustellen. Das ist letztlich ein verfassungsrechtliches Gebot.

Allerdings gibt es eine Grenze, die 35 000 Euro betrug und durch das Jahressteuergesetz 2020 auf 45 000 Euro angehoben wurde. Das betrifft nicht den Gewinn, sondern die Einnahmen. Wenn die Einnahmen 45 000 Euro nicht übersteigen, ist das Ganze nicht steuerpflichtig, obwohl eine wirtschaftliche Betätigung vorliegt. Auch diese Grenze kann man natürlich weiter anheben. Hier gilt letztlich das gleiche wie für die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale. Auch dort kann man eine weitere Erhöhung anstreben. Aber die Grenze ist gerade erhöht worden. Von daher steht diese Forderung im Moment nicht mehr allzu sehr im Fokus. 45 000 Euro sind, wie ich meine, ein einigermaßen angemessener Betrag.

Was die Rücklagenbildung angeht, ist die Rechtslage nicht im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2020 geändert worden, sondern schon vor einigen Jahren. Die Möglichkeiten zur Rücklagenbildung sind verbessert worden. Nach meiner Wahrnehmung gehört dies, unabhängig von dem Einzelfall, nicht zu den Forderungen aus der Zivilgesellschaft, um das Ganze zu verbessern oder zu erleichtern. Das Rücklagenrecht ist vor einigen Jahren konsolidiert worden und ist aus meiner Sicht auch angemessen, um den Bedürfnissen der gemeinnützigen Organisationen Rechnung zu tragen. Über den Einzelfall müssten wir vielleicht nochmal sprechen.

Abg. Volker Bajus (GRÜNE): Ich habe noch eine Nachfrage zu Sachspenden. Es gibt die sogenannte Ehrenamtskarte. Das ist, wenn man so will, eine Rabattkarte oder Vergünstigungskarte.

Wie wäre es steuerlich zu bewerten, wenn hier weitere Leistungen untergebracht würden? Auch diese Forderung kam immer wieder.

Prof. Dr. Sebastian Unger: Das ist tatsächlich ein Punkt, der im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2020 diskutiert worden ist. Dabei ging es darum, § 3 des Einkommensteuergesetzes um eine Nr. 26c zu ergänzen. Bei Nr. 26 geht es um die Übungsleiterpauschale, bei Nr. 26a um die Ehrenamtspauschale, und bei Nr. 26b geht es um Betreuer, Vormünder und Pfleger. Mit der Nr. 26c sollten Vergünstigungen auf Grundlage der Ehrenamtskarte steuerfrei gestellt werden. Das ist am Ende aber nicht Gesetz geworden, sodass man gegenwärtig davon ausgehen muss, dass Vergünstigungen, die aufgrund der Ehrenamtskarte gewährt werden, grundsätzlich steuerpflichtig sind, sofern sie nicht durch den Betrag der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale - das wird eher die Ehrenamtspauschale sein - gedeckt sind. Das ist ein Punkt, über den wir nachdenken könnten. Man könnte die Diskussion zu § 3 Nr. 26c, die im Gesetzgebungsverfahren im vergangenen Jahr geführt worden ist, aufgreifen und diese Forderung noch einmal erheben. Das war seinerzeit eine Forderung aus dem Bundesrat, der aber am Ende nicht durch Aufnahme in das Gesetz entsprochen worden ist.

Abg. Dunja Kreiser (SPD): Schönen Dank, Herr Prof. Dr. Unger. Sie haben uns mit Ihren Ausführungen gezeigt, vor welchen Herausforderungen das Ehrenamt und die Vereine stehen.

Sie haben das Gemeinnützigkeitsrecht und eine Abstufung des Sanktionsverfahrens angesprochen. Das finde ich sehr begrüßenswert, weil die Gemeinnützigkeit sehr schnell infrage gestellt werden kann, wenn man mal, wie Sie gesagt haben, 1,50 Euro falsch verwendet. Gibt es schon Vorschläge, bei welchen Beträgen welche Stufe greifen würde und welche Bußgelder verhängt würden? Gibt es dazu schon Zahlen?

Insa Lienemann: Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich dafür zu bedanken, dass ich von Ihnen erfahren habe, was Steuerlogik ist. Das war für mich eine große Bereicherung. Das macht es für mich in der Praxis einfacher, mit den Themen umzugehen. Für diejenigen, die damit in der Praxis beschäftigt sind, sind damit große Fragezeichen verbunden. Jetzt weiß ich um die Logik in dem System und werde künftig auch so argumentieren.

Vors. Abg. Petra Tiemann (SPD): Vielleicht sollten wir für die Vereine allgemein Fortbildungen zum Steuerrecht im Sinne des erhellenden Vortrages durch Herrn Prof. Dr. Unger empfehlen.

Falk Hensel: Ich habe zu dem Thema Ehrenamtskarte und zu den Vorteilen, die dadurch erlangt werden, eine Anmerkung. Ich meine, dass die Vorteile überhaupt nicht gemeinnützigkeitsrelevant ist, weil sie nicht durch einen Verein eingeräumt werden, sondern durch Dritte. Wenn ein Sportartikelhändler Rabatt auf den Einkauf gewährt, wird dieser Rabatt durch einen Dritten eingeräumt. Eine Bedingung ist, dass der gemeinnützige Verein die Mittel der Mitglieder nicht dazu verwendet, dies zu bewerben. Ich kenne dazu verschiedene Rechtsgutachten, weil im Fall verschiedener Vereine über die Mitgliedskarte Rabatte bei Dritten eingeräumt werden, wobei aber der Dritte der Rabattgeber ist. Das ist meines Erachtens nicht gemeinnützigkeitsrelevant. Vielleicht gibt es dazu aber auch andere Auffassungen. Sicherlich müsste man hier genauer hinschauen.

Prof. Dr. Sebastian Unger: Einen ausgefeilten Gesetzentwurf zu einem Sanktionensystem kann ich Ihnen nicht vorlegen. Ich kann gern recherchieren, ob es dazu konkrete Vorschläge gibt. Nach meiner Wahrnehmung ist das bisher noch nicht der Fall, auch wenn immer wieder ein abgestuftes Sanktionensystem gefordert wird. Man muss überlegen, ob ein solches Sanktionensystem wirklich konkrete Beträge auswerfen muss. Denn es gibt viele Varianten, bei denen ein Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht vorliegt, der finanziell nicht bezifferbar ist, sondern etwa darin besteht, dass Geld nicht fehlverwendet wurde, sondern man sich geringfügig über den Zweck hinaus betätigt hat, die Satzung verspätet nachgebessert wurde - oder was auch immer. Deshalb bin ich mir nicht sicher, ob es hilfreich wäre, ganz konkrete Beträge zu nennen.

Es gibt eine neuere Entscheidung des Bundesfinanzhofs, in der es, glaube ich, um eine Fehlverwendung in Höhe von 3 000 Euro ging, die in dem konkreten Fall nicht schädlich sein sollte. Die Rechtsprechung macht das bisher über allgemeine Verhältnismäßigkeitserwägungen. Das ist aber nicht gesetzlich geregelt. Deshalb die Forderung nach einer gesetzlichen Abstufung. 3 000 Euro sind für den einen Verein sehr wenig, für einen anderen Verein aber sehr viel. Deswegen ist es schwierig, für alle Vereine in Deutschland einheitliche Zahlen vorzugeben. Deshalb müsste man

überlegen, mit weichen Gesetzesbegriffen zu arbeiten und zu regeln, dass schwerwiegende, nachhaltige Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht zum Entzug der Anerkennung als gemeinnützig führen, während geringfügige Verstöße mit einer Strafzahlung oder ähnlichem geahndet werden können. Schwierig ist es aber, einen konkreten Betrag zu nennen, weil dies der Unterschiedlichkeit der gemeinnützigen Akteure nicht gerecht würde.

Deswegen wäre für unsere Belange allgemein die Forderung nach einem abgestuften Sanktionensystem sinnvoll, zumal wir im Abschlussbericht schwerlich einen konkreten Vorschlag vorlegen können. Das wäre vielleicht die Aufgabe der Politik.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Schönen Dank für den Hinweis, dass das wohl nicht auf den letzten Cent genau dargestellt werden kann. Ich wollte in diesem Zusammenhang auf das Beispiel der Datenschutz-Grundverordnung eingehen. Niedersachsen setzt in diesem Bereich mehr auf Prävention, also auf Beratung und Fortbildung diesbezüglich. Angesprochen wurde, dass es viel besser ist, präventiv tätig zu sein und Ehrenamtliche sowie Vereine diesbezüglich zu beraten und nur einen kleinen Sanktionskatalog festzulegen. Denn die Vereine sind hinsichtlich ihrer Größe so unterschiedlich, dass man keine einheitliche Regelung für alle treffen kann.

Prof. **Dr. Sebastian Unger**: Wenn ich Sie, Herr Hensel, richtig verstanden habe, geht es Ihnen um die These, dass die Vergünstigungen bzw. Vorteile, die man aufgrund der Ehrenamtskarte bekommt, keine steuerpflichtigen Einkünfte darstellen, weil sie nicht durch die Organisation gewährt werden, bei der man ehrenamtlich tätig ist. So kann man natürlich argumentieren. Maßgeblich ist im Steuerrecht letztlich aber nicht, von wem das Geld kommt, sondern maßgeblich ist, dass man das Geld bzw. die Vergünstigung deswegen erhält, weil dies im Zusammenhang mit einer Tätigkeit steht, für die man Geld bekommt. Wenn Sie für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit, für die Arbeit, die Sie leisten, eine Gegenleistung bekommen, die Sie nicht erhielten, wenn Sie nicht ehrenamtlich tätig wären, besteht ein kausaler Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Denn wenn Sie die ehrenamtliche Tätigkeit nicht wahrnehmen würden, würden Sie nicht die Ehrenamtskarte und auch keine Vergünstigungen bekommen.

Dass dies die überwiegende Lesart ist, kann man schon daran ablesen, dass die Einfügung einer Nr. 26c in den § 3 im vergangenen Jahr diskutiert worden ist. Wäre man der Auffassung, dass das alles nicht steuerpflichtig ist, bräuchte man dafür keine Steuerfreistellung.

Aber man kann durchaus so argumentieren, wie Sie das getan haben. Es wird auch argumentiert, die Leistungen, die für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden, sollten insgesamt aus der Besteuerung herausgenommen werden. Das ist allerdings eine Mindermeinung, die sich nicht durchsetzen kann und aus meiner Sicht wegen der Steuerlogik auch nicht richtig ist. Die Tatsache, dass die Einfügung einer Nr. 26c in den § 3 diskutiert worden ist, deutet darauf hin, dass die ganz überwiegende Auffassung dahin geht, dass Vorteile, die aufgrund der Ehrenamtskarte, und zwar nur wegen ehrenamtlicher Tätigkeit, gewährt werden - sie werden nicht *für* die ehrenamtliche Tätigkeit gewährt; das ist kein Entgelt, aber sie werden *wegen* der ehrenamtlichen Tätigkeit gewährt - steuerpflichtige Einkünfte sind.

Ich verstehe, wenn man aus einer nicht spezifisch steuerrechtlichen Perspektive Zweifel hat, ob das der Lohn dafür sein kann, dass man ehrenamtlich tätig wird. Aber es besteht ein steuerrechtlicher Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit, die als steuerrechtlich relevant eingeordnet wird, und den Vorteilen. Wenn Sie, wie gesagt, nicht ehrenamtlich für die Organisation tätig würden, bekämen Sie keine Ehrenamtskarte und würden dann auch nicht die Vorteile erhalten. Von daher ist überwiegende Auffassung, dass es sich um steuerpflichtige Einkünfte handelt, die grundsätzlich versteuert werden müssen. Von daher würde es Sinn machen, diese Einkünfte durch eine Regelung, wie sie mit § 3 Nr. 26c diskutiert worden ist, und auch sonst, wenn man es anders sieht, aus Gründen der Klarstellung freizustellen.

Impulsvortrag von Herrn Jens Risse

Die **Enquetekommission** stellte den Impulsvortrag aus Zeitgründen zurück. Sie nahm in Aussicht, den Vortrag in der kommenden Sitzung entgegenzunehmen.

Unterrichtung durch das Finanzministerium

Den Mitgliedern der Enquetekommission war mit Mail vom 27. Mai 2021 folgender Text als Grundlage für die Unterrichtung durch das Finanzministerium zugeleitet worden:

In ihrer 19. Sitzung am 28. Mai wird sich die Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ (EKE) unter Top 2 „Finanzielle Anreize sowie finanzielle Förderung durch das Land Niedersachsen“ mit den folgenden Unterthemen befassen: a) Möglichkeiten durch individuelle Anreize; b) Möglichkeiten durch Strukturförderung; c) Bürokratieabbau und d) Rechtliche Rahmenbedingungen. Hierzu soll ein Impulsreferat durch die Kommissionsmitglieder Prof. Dr. Unger und Herrn Risse erfolgen sowie das MF unterrichten.

MI bittet mit Mail vom 21. Mai. insofern um vorherige Übersendung eines Unterrichtungstextes zu den MF betreffenden Themen.

Zu a) Möglichkeiten durch individuelle Anreize: Laut tabellarischer Übersicht der EKE „Auswertung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen“ werden hierunter insbesondere die finanziellen Anreize verstanden, so z.B. die bessere steuerliche Absetzbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit

Hierzu wird auf die schriftliche Unterrichtung der Landesregierung vom 26.10.2020 sowie der ergänzenden mündlichen Unterrichtung am 13. November 2020 hingewiesen. Ergänzend sei folgendes angemerkt:

Im Zusammenhang mit ehrenamtlichem Engagement wurden im Rahmen des JStG 2020 die sog. Übungsleiterpauschale des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ab dem Jahr 2021 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro sowie die sog. Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG von 720 Euro auf 840 Euro angehoben. Diese Pauschalen werden für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) i. V. m. §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO)) gewährt.

Um einen Gleichklang der Regelungen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (insb. für kommunale Mandatsträger) mit denen des § 3 Nr. 26, 26a EStG zu schaffen, wurde darüber hinaus der steuerfrei zu belassende Mindestbetrag für Aufwandsent-

schädigungen aus öffentlichen Kassen in R³.12 Absatz 3 LStR von 200 Euro auf 250 Euro im Monat, somit 3.000 Euro im Jahr, angehoben.

Über eine Anpassung der Beträge des sog. Ratsherrenenerlasses wird aktuell auf Bund- und Länderebene diskutiert.

Zu b) Strukturförderung; c) Bürokratieabbau und c) rechtliche Rahmenbedingungen:

Laut tabellarischer Übersicht der EKE „Auswertung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen“ werden hierunter unter anderem die Erhöhung der Freibeträge für gemeinnützige Vereine verstanden sowie insgesamt die Vereinsarbeit zu entbürokratisieren und rechtliche Rahmenbedingungen zu vereinfachen.

Hierzu ist anzumerken:

In steuerlicher Hinsicht geht es zunächst um die rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese sind durch Bundesrecht geregelt, welches die niedersächsischen Finanzbehörden im Auftrag des Bundes ausführen. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Stichwortes Bürokratieabbau folgendes anzumerken:

Nach § 59 der Abgabenordnung (AO) ist eine Körperschaft steuerbegünstigt, wenn sich aus ihrer Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen des §§ 52 bis 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Zu den steuerbegünstigten Zwecken, die nach § 55 AO selbstlos zu verfolgen sind, gehören gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) und kirchliche (§ 54 AO) Zwecke.

Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nicht vorgesehen. Zunächst stellt das örtlich zuständige Finanzamt nach § 60a AO auf Antrag oder bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn noch keine Feststellung erfolgt ist, die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert fest. Sodann entscheidet es im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid (ggf. Freistellungsbescheid), ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist. Die Steuerbefreiung soll spätestens alle drei Jahre überprüft werden. Hier muss die Körperschaft insbesondere den Nachweis erbringen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung (§ 63

AO) auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet war und den diesbezüglichen Bestimmungen ihrer Satzung entsprochen hat.

An den Status der Gemeinnützigkeit sind verschiedene steuerliche Privilegien geknüpft, wie u. a. die Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung, die grundsätzliche Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes sowie die Berechtigung zum Empfang steuerbegünstigter Spenden. Diese weitreichenden Vergünstigungen erfordern es, dass Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften und andere Einrichtungen, die den Status der Gemeinnützigkeit anstreben, die Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts auch tatsächlich erfüllen und dies vom Finanzamt überprüft wird.

Aktuell ist der Bundesgesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2020 Forderungen der Finanzministerkonferenz und des Bundesrats nachgekommen, zusätzliche steuerliche Anreize und Vereinfachungen für das Ehrenamt zu schaffen. Neben den oben bereits erwähnten Erhöhungen der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale sind hier insbesondere die Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung für kleinere Vereine, die Anhebung der Besteuerungsgrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in §64 Abs. 3 AO von 35.000 EUR auf 45.000 Euro, der vereinfachte Spendennachweis bis zu 300 Euro (bisher 200 Euro), die Ermöglichung von Holdingstrukturen im Gemeinnützigkeitsrecht und die Erweiterung des Zweckkatalogs (z.B. Klimaschutz, Freifunk, Ortsverschönerung) zu nennen.

MR **Bernhardt** (MF) unterrichtete die Enquetekommission über die Möglichkeiten zur Förderung des Ehrenamtes durch individuelle Anreize. Insofern wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

MR **Vree** (MF) verwies hinsichtlich der Besteuerung gemeinnütziger Organisationen auf die schriftlichen Ausführungen unter b), c) und d).

Zum Jahressteuergesetz merkte an, ausgehend von Forderungen der Finanzministerkonferenz hätten mehrere Arbeitsgruppen auf der Ebene der Abteilungsleiter beim Bund und bei den Ländern ergebnisoffen und relativ umfassend Verbesserungsbedarf im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts geprüft. Das, worauf man sich verständigt habe, sei dann im Prinzip auch in das Jahressteuergesetz eingeflossen.

Er ging sodann auf die von Herrn Prof. Dr. Unger angesprochenen Punkte

- Zeitspenden,
- abgestuftes Sanktionensystem,
- Business Judgment Rule,
- politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen und
- Rücklagen bei gemeinnütziger Organisationen

ein.

Er legte dar, auf die Vor- und Nachteile von Zeitspenden sei Herr Prof. Dr. Unger schon eingegangen, und er habe auch bereits darauf hingewiesen, dass das Steuerfachrecht gegen Zeitspenden sprechen könne. Bei Spenden handele es sich nicht um Erwerbsaufwendungen, die nach dem objektiven Nettoprinzip bei der Steuer zu berücksichtigen seien. Bei Spenden gehe es um das sogenannte subjektive Nettoprinzip. Dies bedeute, es werde eine Steuervergünstigung gewährt, obwohl kein Erwerbsaufwand zugrundeliege. Der Grundsatz sei allerdings, dass sich die Leistungsfähigkeit durch die Spende gemindert haben müsse. Im Fall einer reinen Zeitspende sei dies nicht der Fall, und deswegen könne die Zeitspende steuerlich nicht abgesetzt werden.

Wie Herr Prof. Dr. Unger bereits dargestellt habe, gebe es das Instrument der sogenannten Aufwands- und Rückspenden, das es in bestimmten Konstellationen ermögliche, eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung zurückzuspenden oder von Anfang an darauf zu verzichten, womit dann ein Spendenabzug möglich sei. Das Finanzministerium halte dies steuerfachlich für ausreichend.

Was das abgestufte Sanktionensystem und die Business Judgment Rule angehe, so habe Herr Prof. Dr. Unger dargelegt, dass sich in der Praxis insofern keine allzu großen Probleme ergäben, als Verwaltung und Rechtsprechung selbstverständlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachteten und der BFH ausdrücklich einen Bagatellvorbehalt anerkennt habe. Dieser Vorbehalt sei natürlich flexibel. Denn was eine Bagatelle sei, sei im Fall eines kleinen Sportvereins anders zu beurteilen als im Fall einer großen Wohlfahrtsorganisation. Insofern biete das aktuelle Steuerrecht bereits hinreichend Möglichkeiten. Von daher sei eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetz nicht unbedingt notwendig und hätte auch für den

Rechtsanwender keine Vorteile, zumal, wie die Diskussion gezeigt habe, ohnehin keine festen Betragsgrenzen festgelegt werden könnten, sondern auf unbestimmte Rechtsbegriffe abgestellt werden müsste.

Die Frage der politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen sei in der Tat immer wieder in der Diskussion. Herr Prof. Dr. Unger habe vorgeschlagen, vor dem Hintergrund des BUND-Urteils Rechtssicherheit zu schaffen. Rechtssicherheit bestehe in Teilen bereits. Das BUND-Urteil von 2017 befasse sich mit politischer Betätigung innerhalb der Satzungszwecke, sei im Bundesteuerblatt veröffentlicht und werde von den Finanzämtern bundesweit angewendet. Nichtsdestotrotz sei auf Fachebene im Kreise der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vereinbart worden, die Ausführungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung anzupassen.

Im Prinzip seien drei Fallgruppen zu unterscheiden.

Zum einen gehe es um Fälle wie Attac und Campact, die mit Auffangzwecken wie politische Bildung zum demokratischen Staatswesen versuchten, in jedweden Politikfeldern nicht nur die Bevölkerung fortzubilden, sondern auch ihre Positionen zu vertreten. Dies sei nicht originär gemeinnützig. Hier bestehe angesichts der Entscheidungen des BFH Rechtsklarheit.

Zum anderen gehe es um das BUND-Urteil, das es erlaube, sich innerhalb der Satzungszwecke politisch zu betätigen. Auch dies sei unstrittig. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung könnte gegebenenfalls eine Klarstellung vorgenommen werden. Daran werde derzeit auch gearbeitet.

Drittens gehe es um Fälle, in denen sich Einrichtungen, bei denen der Satzungszweck etwa Sport oder Brauchtumpflege sei, gelegentlich zu politischen Themen äußerten, sich für Frieden oder gegen Rassismus einsetzten. Auch dies gebe das geltende Recht bereits her.

Abfragen bei den Finanzämtern nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit hätten ergeben, dass es vor Ort lediglich ganz wenige Probleme gebe. In Niedersachsen sei keinem Verein wegen solcher Aktivitäten die Gemeinnützigkeit aberkannt worden, und es gebe auch keinen Fall, in dem die Gemeinnützigkeit streitig wäre.

Was die Rücklagenfrage angehe, so sei mit dem Jahressteuergesetz für kleinere Vereine das Ge-

bot der zeitnahen Mittelverwendung abgeschafft worden. Alle Vereine, die unter die Neuregelung fielen, müssten dem Finanzamt gegenüber nicht mehr nachweisen, dass sie ihre Mittel zeitnah, also innerhalb von zwei Jahren, verwendet hätten. Für die kleineren Vereine stelle sich diese Problematik nicht mehr. Dies dürfte eine erhebliche Entbürokratisierung und Vereinfachung sowohl für die Vereine als auch für die Finanzämter darstellen.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) wollte wissen, ob es sich bei der Arbeitsgruppe im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz um eine Einrichtung handele, die regelmäßig tage, und ob für das Land die Möglichkeit bestehe, sich regelmäßig mit dem Bundesgesetzgeber auszutauschen.

MR **Vree** (MF) antwortete, in der Tat handele es sich um ständige Einrichtungen. Für Gespräche zwischen dem Bund und den obersten Finanzbehörden der Länder gebe es verschiedene Arbeitsgruppen. Die für die unterschiedlichen steuerlichen Fachbereiche zuständigen Referatsleiter stünden in einem ständigen Austausch.

Herr Prof. **Dr. Sebastian Unger** meinte, was die Frage der Vergünstigungen betreffe, die im Rahmen der Ehrenamtskarte gewährt würden, so gehe er, auch wenn durchaus eine andere Auffassung vertreten werden könne, nach wie vor davon aus, dass es sich nach überwiegender Auffassung um steuerpflichtige Einkünfte handele und es von daher Sinn machen würde, Steuervergünstigungen für Ehrenamtskarten zu gewähren.

Herr Prof. Dr. Unger bat die Vertreter des Finanzministeriums hierzu um eine Einschätzung.

Er fuhr fort, in der Tat dürften sich ehrenamtliche Organisationen nach dem BUND-Urteil innerhalb des Satzungszwecks politisch betätigen. Unsicherheit bestehe allerdings insofern, als die politische Betätigung nicht überwiegen dürfe und sich im Hintergrund halten müsse. Von daher stelle sich die Frage, ob eine Organisation, die sich im Rahmen ihres Katalogzwecks, etwa Umweltschutz, ausschließlich politisch betätige und nicht „operativ“ tätig werde, aus Sicht des Finanzministeriums gemeinnützig sei. Sofern er dies richtig verstanden habe, habe das Bundesfinanzministerium die Initiative ergriffen, um den Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu ändern, sei damit aber gescheitert, da der Vorwurf erhoben worden sei, dass damit der Gesetzgeber umgangen werden solle.

MR **Vree** (MF) erwiderte, im Anwendungserlass zur Abgabenordnung werde das BUND-Urteil noch nicht erwähnt. Gleichwohl seien die Grundsätze, die in dem Anwendungserlass formuliert seien, immer noch richtig. Der Bundesfinanzhof gehe sowohl in dem Attac-Urteil als auch in dem BUND-Urteil von denselben Ausgangspunkten aus. Von daher gehe es in der Diskussion lediglich darum, ob der Anwendungserlass sozusagen minimalinvasiv in der Weise angepasst werde, dass das BUND-Urteil als Fundstelle aufgenommen werde, oder ob etwas stärker - positiv - klargestellt werde, welche Möglichkeiten zur politischen Betätigung bestünden. Der Grundsatz sei, dass politische Betätigungen eigentlich nicht gemeinnützig seien, es sei denn, sie erfolgten innerhalb des Satzungszwecks und ordneten sich diesem unter. Das Bundesfinanzministerium habe in dem Ausführungserlass nicht mehr den Grundsatz, sondern nur noch die Ausnahmen formulieren wollen und sei damit im Länderkreis gescheitert.

In der Sache bestehe hinsichtlich der drei von ihm genannten Konstellationen Einigkeit. Auch nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums seien Attac und Campact mit ihren Geschäftsmodellen auf der Basis des geltenden Rechts nicht gemeinnützig.

Das BUND-Urteil erlaube eine politische Betätigung innerhalb des Satzungszwecks, wobei sich die politische Betätigung aber den Satzungszwecken unterordnen müsse. Im Fall einer Körperschaft, die sich ausschließlich politisch betätige, müssten die Dinge sehr genau geprüft werden. „Überwiegend“ sei nicht rein quantitativ zu verstehen. Herr Vree bildete zur Erläuterung folgendes Beispiel: Wer fünfmal einen Radweg fordere, müsse deshalb nicht fünf blühende Wiesen anlegen. - Er fuhr fort, er habe Zweifel, ob eine entsprechende Klarstellung in dem Anwendungserlass vorgenommen werden könne. Vielmehr werde es immer um Einzelfallprüfungen gehen, in denen geschaut werde, ob die politische Betätigung einer Körperschaft sich ihrem Satzungszweck unterordne und ihm diene.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) wollte wissen, wann die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale auf die derzeit geltende Höhe angehoben worden seien.

MR **Bernhardt** (MF) antwortete, die letzte Erhöhung der Übungsleiterpauschale sei im Jahr 2013 - von 2 100 Euro auf 2 400 Euro - erfolgt.

Zuvor sei sie im Jahr 2007 von 1 848 Euro auf 2 100 Euro angehoben worden.

Weiter legt er dar, im Fall der Übungsleiterpauschale seien die Einnahmen und im Fall des kommunalen Mandats seien die Aufwandsentschädigungen in gewisser Höhe steuerfrei gestellt. Dieser Aufwand müsse Betriebsausgaben oder Werbungskosten entsprechen. Sollte der steuerfrei zu belassene Mindestbetrag für Aufwandsentschädigungen im Gleichklang zur Ehrenamtspauschale erhöht werden, bedürfte es einer Begründung, dass der Aufwand gestiegen sei und damit auch die Aufwandsentschädigungen angehoben werden müssten. In diesem Bereich bestehe daher ein erhöhter Rechtfertigungsdruck.

*

Die **Enquetekommission** erörterte sodann auf der Basis einer von der wissenschaftlichen Begleitung erarbeiteten Diskussionsvorlage³ die Relevanz der darin aufgelisteten Forderungen und Anregungen für die weitere Arbeit der Kommission und den Abschlussbericht.

Sofern sich aus dieser Niederschrift nichts anderes ergibt, stellte sie die Relevanz der einzelnen Ziffern für die weitere Arbeit bzw. für den Abschlussbericht fest.

3.1 - Finanzielle Anreize: bessere steuerliche Absetzbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit; Erhöhung von Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder, Reisen, Fahrtkosten, Entschädigung von Freistellungstagen zur Erfüllung von ehrenamtlichen Aufgaben auch jenseits von Katastrophen-Hilfeinsätzen); Sachkostenerstattung für zweckgebundene Aufwendungen

LabüN - finanzieller Ausgleich durch z. B. Sitzungsgelder

Kostenübernahme bei Reisen etc.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) lehnte diese Forderungen ab. Seines Erachtens, so der Abgeordnete, sei es nicht Aufgabe des Landes, einen finanziellen Ausgleich für Sitzungsgelder zu leisten oder aber Reisekosten zu übernehmen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) merkte an, seines Erachtens müssten Vereine und Verbände die Frage von Sitzungsgeldern und die Frage der Er-

³ **Anlage 3** zu dieser Niederschrift

stattung von Reisekosten zunächst einmal für sich selbst klären. Damit sei aber die Frage verbunden, ob öffentliche Fördermittel, die Vereinen und Verbänden gewährt würden, verwendet werden könnten, um Sachkostenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Seines Wissens sei dies grundsätzlich der Fall.

Frau **Insa Lienemann** meinte, in diesem Zusammenhang spiele auch der von Herrn Prof. Dr. Unger angesprochene Aspekt der Kommerzialisierung des Ehrenamtes eine Rolle. Verbänden sollte durchaus die Möglichkeit eingeräumt werden, Sitzungsgelder zu gewähren. Eine generelle Empfehlung, allen Verbänden einen finanziellen Ausgleich für Sitzungsgelder zu zahlen, könne sie aber nicht unterstützen. Wichtig sei eine Unterstützung des Ehrenamtes durch Hauptamt.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) regte an, diese beiden Forderungen zunächst einmal zu streichen, allerdings klären zu lassen, inwieweit öffentliche Fördermittel eingesetzt werden könnten, um Sachkostenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen zu leisten. - Widerspruch erhob sich nicht.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) wollte im Zusammenhang mit der Forderung nach Kostenübernahme bei Reisen wissen, ob rechtlich die Möglichkeit bestehe, die kostenfreie Nutzung öffentlicher Personennahverkehrsmittel einzuräumen.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) schlug vor, hierzu das Wirtschaftsministerium um eine Stellungnahme zu bitten.

LabüN - Rentenpunkte

(direkte) steuerliche Absetzbarkeit von im Ehrenamt anfallenden Kosten, u. a. für Fort- und Weiterbildung, und von ehrenamtlichen Arbeitsstunden analog den absetzbaren Geldspenden

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) betonte, dass er sich diese beiden Forderungen nicht zu eigen machen könne.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) meinte, das Thema Rentenpunkte habe viel mit dem Thema Zeit zu tun. Wer sich intensiv ehrenamtlich engagiere, werde, was für die allermeisten ehrenamtlich Tätigen allerdings sicherlich kein großes Problem darstelle, möglicherweise nicht nur Einkommenseinbußen in Kauf nehmen, sondern investiere auch viel Zeit, die nicht für die Altersvorsorge in-

vestiert werden könne. Die Forderung nach Rentenpunkten stamme nicht nur vom LabüN, sondern werde bundesweit diskutiert. Er könne sich von daher vorstellen, dass dieses Thema im Endbericht zumindest erwähnt werde, ohne sich allerdings die Forderung zu eigen zu machen.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) merkte an, er könne damit leben, wenn das Thema Rentenpunkte im Abschlussbericht angesprochen werde. Im Übrigen sollte die Kommission vielleicht in den kommenden Wochen und Monaten überhaupt erst einmal über die rechtlichen und finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit dieser Forderung diskutieren.

Die Forderung nach steuerlicher Absetzbarkeit bitte er jedoch zu streichen.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) sprach sich ebenfalls dafür aus, das Thema Rentenpunkte im Abschlussbericht anzusprechen. Sie wies darauf hin, dass dieses Thema in der Gesellschaft und auch in Kreisen der ehrenamtlich Tätigen nicht einheitlich beurteilt werde. So gebe es z. B. Feuerwehrleute, die zugunsten einer guten Ausstattung und Ausbildung gerne auf Rentenpunkte verzichten würden. Bei Ehrenamt gehe es nicht nur um Zeitaufwand, sondern auch um Wertschätzung dessen, was für die Gesellschaft getan werde.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) hielt fest, dass das Thema der Rentenpunkte im Abschlussbericht erwähnt, die Forderung nach steuerlicher Absetzbarkeit von im Ehrenamt anfallenden Kosten nicht aufgenommen werden soll. - Widerspruch erhob sich nicht.

LAG FW Ehrenamtliches Engagement sollte steuerlich absetzbar sein (keine Konkretisierung)

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) wies darauf hin, dass die steuerliche Absetzbarkeit bereits gegeben sei.

*Landesfrauenrat
Nds. anfallende Kosten z. B. auch für nicht Erwerbstätige und Rentner*innen sollten steuerlich absetzbar sein (Kosten für PC, Drucker, Patronen, Papier, Fahrtkosten)*

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) meinte, grundsätzlich sei die Forderung zu begrüßen. Allerdings würde er es befürworten, wenn ein Verfahren gewählt würde, bei dem nicht einzelne Belege

eingereicht werden müssten, sondern Pauschalen zugrunde gelegt würden, da dies die Steuererklärung einfacher machen würde. Ein Verfahren, bei dem die Ausgaben im Einzelnen belegt werden müssten, sei seines Erachtens nicht zielführend.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) gab zu bedenken, dass Rentnerinnen und Rentner sehr wohl der Steuerpflicht unterliegen.

Außerdem bitte sie, so die Vorsitzende weiter, um eine Information zu der Frage der Behandlung von Aufwandsentschädigungen im Fall von Personen, die keine Steuern zahlten, also etwa im Fall von Grundsicherungsempfängern.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) merkte an, im Zusammenhang mit dem Impulsvortrag von Herrn Prof. Dr. Unger sei es um die Frage der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale auf Sozialleistungen bzw. Leistungen der Grundsicherung gegangen. Diese Frage sei durchaus erwähnenswert und sollte mit aufgenommen werden.

Landesfrauenrat Nds. Spendenbescheinigung für Stunden: Wer eine bestimmte Anzahl Stunden (500) nachweisen kann, die für ehrenamtliche Tätigkeiten aufgewendet wurde, muss diese analog zu Geldspenden in der Steuererklärung geltend machen können.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) lehnte diese Forderung unter Hinweis auf die Diskussion über Zeitspenden im Rahmen des Impulsvortrages durch Herrn Prof. Dr. Unger und die Unterrichtung durch das Finanzministerium ab. - Widerspruch erhob sich nicht.

Landesfrauenrat Nds. Bei Fahrten im Ehrenamt sollten in der Steuererklärung 50 Cent als Kilometerpauschale angesetzt werden.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) merkte an, wie bereits im Zusammenhang mit der Förderung der Rahmenbedingungen für das kommunale Mandat - Ziffer 4 des Einsetzungsbeschlusses - diskutiert worden sei, sei diese Forderung wahrscheinlich mit Bundesrecht nicht vereinbar. Von daher sollte diese Ziffer gestrichen werden. - Widerspruch erhob sich nicht.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) vertrat die Auffassung, sicherlich bestehe Einigkeit darüber, dass die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit nicht an kleinen Beträgen insbesondere investiver Art scheitern sollte. Im Bereich des MWK gebe es ein erfolgreiches Programm, in dessen Rahmen investive Mittel für kleine Kulturträgerinnen und Kulturträger zur Verfügung gestellt würden.

Der Abgeordnete betonte ihm gehe es nicht um die Erstattung etwa von Druckerpatronen, sondern darum, dass vielleicht eine freie Theaterbühne etwa eine neue Mikrofonanlage brauche. Von verschiedenen Seiten sei vorgetragen worden, dass es für solche kleineren Maßnahmen, wie Anschaffung oder Ersatz von technischen Ausrüstungsgegenständen, in der Regel keine Förderung gebe, sondern die Förderung in der Regel auf Projekte abstelle. Seines Erachtens sollte die Kommission diese Thematik, die sich gegebenenfalls auch an die Kommunen richte, durchaus aufnehmen.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) entgegnete, grundsätzlich sehe sie eine derartige Förderung als kommunale Aufgabe an. Die Vereinsförderung und Anschubfinanzierung für Initiativen erfolgten in überwiegendem Maße durch die Landkreise und kreisfreien Städte und zum Teil sogar durch die Gemeinden. Die Vereinsförderung würde sie auch auf dieser Ebene belassen, da dort die Bewertung am besten vorgenommen werden könne.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) sprach sich dafür aus, diese Thematik als Merkposten für die weiteren Beratungen in der Kommission festzuhalten.

4.1 - Möglichkeiten zur Nutzung von Freiwilligendiensten für kleine Vereine verbessern (Kostenübernahme der Eigenanteile)

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) meinte, die Forderung nach Verbesserung der Möglichkeiten zur Nutzung von Freiwilligendiensten an sich sei zwar sympathisch, allerdings stelle sich ihm die Frage, was mit der Forderung nach Kostenübernahme der Eigenanteile gemeint sei.

Frau **Insa Lienemann** erläuterte, im Fall von Freiwilligendiensten müsse die Einsatzstelle einen Eigenanteil übernehmen. Ein FSJ Kultur bei der LKJ Niedersachsen koste ungefähr 800 bis 900 Euro, die aus Bundesmitteln, Landesmitteln und von der Einsatzstelle zu finanzieren seien. Die Einsatzstellen leisteten dabei den Löwenan-

teil, nämlich die Sozialversicherungsbeiträge und das Taschengeld. Sicherlich würde es helfen, wenn diese Kosten niedriger wären. Sie wisse aber nicht, ob die Übernahme von Kosten durch das Land in das System der ohnehin schon hochkomplexen Finanzierung der freiwilligen Dienste passe.

Von daher sollte vielleicht auch an die Kommunen appelliert werden. Die Landeshauptstadt Hannover übernehme für Freiwilligendienste im FSJ Kultur die Eigenanteile. Dies erleichtere insbesondere kleineren Kultureinrichtungen, FSJ-Plätze für kulturelle Tätigkeiten anzubieten.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) entgegnete, offensichtlich sehe sich das Land an dieser Stelle durchaus in der Verantwortung. Deshalb sei seinerzeit der Weg gewählt worden, über die Bingo-Umweltstiftung zumindest für die Förderziele, die diese Stiftung verfolge, die dortigen FSJ- und FÖJ-Stellen zu fördern.

Aus seiner Sicht wäre es durchaus sinnvoll, das FSJ-Instrument intensiver zu nutzen und zu prüfen, inwieweit Verbesserungen hinsichtlich der Übernahme der Eigenanteile möglich seien.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) erwiderte, den Ausführungen von Frau Lienemann habe er entnommen, dass der Bund und auch das Land bereits ihren Teil leisteten. Was eine vollständige Kostenübernahme der Eigenanteile angehe, so bitte er den Spruch zu berücksichtigen „Was nichts kostet, ist nichts wert.“ Würde das Land die Eigenanteile voll übernehmen, wäre dies nicht zielführend. Die Kommunen etwas stärker einzu binden, halte er für einen charmanteren Weg.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) schlug vor, im Abschlussbericht diesen Punkt als Problemstellung zu erwähnen und einen Appell an die Kommunen zu richten. - Widerspruch erhob sich nicht.

4.2 - Ausweitung der Förderungen der Freiwilligenagenturen (um gestiegener Anzahl an Agenturen Rechnung zu tragen einerseits, zur besseren Finanzausstattung der Dachverbände andererseits) und Ausweitung der Förderdauer (aktuell einjährige Förderungen)

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) meinte, wenn diese Ziffer bedeute, dass die Zahl der Freiwilligenagenturen gestiegen sei, da Förderung gewährt worden sei, und nun deshalb, wegen der gestiegenen Anzahl, die Förderung angehoben

werden sollte, sollte einer solchen Entwicklung ein Riegel vorgeschoben werden.

Herr **Falk Hensel** entgegnete, offensichtlich liege ein Missverständnis vor. In Niedersachsen seien - in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten - insgesamt mehr Freiwilligenagenturen entstanden, was einen sehr positiven Effekt gehabt habe. Der Förderbetrag sei in der Summe jedoch nicht erhöht worden, mit dem Ergebnis, dass der Betrag, der auf jede einzelne Agentur entfalle, niedriger ausfalle. Die Beträge seien ohnehin schon relativ gering, um Mieten und Personalstellen für solche Agenturen zu finanzieren. Deshalb fordere u. a. der DGB, die Gesamtsumme an die gestiegene Zahl der Agenturen anzupassen

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) meinte, auch seines Erachtens scheine ein Missverständnis vorzuliegen. Die Enquetekommission habe ohnehin vereinbart, die Leiterin der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen, Frau Ferrari, anzuhören. Auf jeden Fall habe die Enquetekommission das Thema auf der Agenda, und bei dieser Gelegenheit sollte die Frage der Förderung ausführlicher diskutiert werden.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) schloss sich dem an. Es gehe darum, betonte sie, die Freiwilligenagenturen auch bei gesteigener Anzahl so zu unterstützen, dass die einzelnen Agenturen auch weiterhin die bisherige Förderung erhielten.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) hielt fest, dass die Kommission die weitere Behandlung des Themas zurückstellt. Widerspruch erhob sich nicht.

FAW Jugend- Soziales- Sport e.V. Das Land sollte die Grundfinanzierung für die Freiwilligenagenturen erhöhen und die Kommunen „in die Pflicht nehmen“

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) wies darauf hin, dass sich die Enquetekommission ohnehin noch dem Thema Freiwilligenagenturen zuwenden wolle, und schlug vor, die Behandlung dieser Forderung bis dahin zurückzustellen.

DGB Förderdauer ausweiten (aktuell einjährige Förderungen)

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) warf die Frage auf, ob es bei dieser Forderung darum gehe, die Mittel, die bislang jährlich beantragt werden müssten, zu verstetigen, oder ob es darum gehe, dass manche Projekte länger dauerten als die Förderperiode.

Herr **Falk Hensel** antwortete, bei dieser Forderung gehe es auch darum, dass die Mittel, die vom Land ausgezahlt würden, zur Gegenfinanzierung bzw. zur Erbringung der Eigenanteile zur Generierung anderer Fördermittel eingesetzt werden könnten und die Projektlaufzeiten häufig länger als die Förderperiode seien.

Jedes Jahr neue Fördermittel beantragen zu müssen, sei recht bürokratisch und aufwändig. Zwei- oder dreijährige Förderperioden würden eine deutliche Erleichterung bedeuten.

Zudem wäre bei einer Förderzusage z. B. über drei Jahre die Gegenfinanzierung auf drei Jahre gewährleistet, um die vom Land gewährten Fördermittel zur Erbringung des Eigenanteils bei anderen Förderprojekten einsetzen zu können.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) warf ein, in der Tat sei von verschiedenen Seiten vorgebracht worden, dass zum einen das Fördersystem in vielen Punkten bürokratisch recht aufwändig sei. Zum anderen müssten selbst dort, wo seit Jahrzehnten eigentlich immer das Gleiche gefördert werde, immer wieder Projektanträge gestellt werden. Obwohl es eigentlich um eine Zuwendung gehe, werde so getan, als handele es sich um eine Projektförderung. Er habe vom Grundsatz überhaupt nichts gegen Projektförderung einzuwenden - sie mache in vielen Punkten durchaus Sinn -, aber gerade im Sozialen gebe es Bereiche, in denen in Wirklichkeit eine institutionelle Zuwendung und keine Projektförderung gewährt werde. Sicherlich so der Abgeordnete, müsse das gesamte Fördersystem auf den Prüfstand gestellt werden.

Frau **Insa Lienemann** ergänzte, bei der institutionellen Förderung habe das Land gerade einen Rückschritt gemacht. Im Kulturbereich habe seit 2006 ein sehr bewährtes System bestanden, das auf dreijährige Zielvereinbarungen abgestellt habe. Diese Zielvereinbarungen hätten es ehrenamtlich tätigen Vorständen, anders als im Fall von Zuwendungsbescheiden, die nur bis zum Jahresende gälten, ermöglicht, rechtssicher Personal zu beschäftigen.

Das System der Zielvereinbarungen, ein bundesweit bewundertes Modell für den Bereich der kulturellen Bildung, sei vor zwei Jahren jedoch wieder abgeschafft worden.

Landkreis Leer Stabile Finanzierung von LAG-FA und FAN

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) meinte, er könne zwar die Forderung verstehen, die Enquetekommission würde sich allerdings mit der Empfehlung, einzelnen Verbänden eine stabile Finanzierung zuzusichern, auf sehr dünnes Eis begeben, da dieser Wunsch sicherlich bei jedem Verband bestehe.

Vors Abg. **Petra Tiemann** (SPD) gab zu bedenken, dass, wenn die Kommission mehrjährige Förderungen empfehle, damit im Grunde der Forderung des Landkreises Leer bereits entsprochen wäre.

LVG AFS In der FAN sollten auch Personalstellen eingerichtet werden, die für Rechts- und Steuerberatung sowie für Mediation qualifiziert sind.

LAGFA langfristige Finanzierung der LAGFA, der FWA und der Koordinierungsstellen (nicht nur für 1 Jahr)

LAGFA mind. 1 ½ hauptamtliche Stellen pro FWA

FWA Jugend-Soziales-Sport e.V. Finanzierung einer (vollen?) Leitungsstelle pro Agentur

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) betonte, aus seiner Sicht könne es nicht Aufgabe der Kommission sein, Aussagen dazu zu treffen, welche Art von Personal in welchem Umfang in welchen Agenturen tätig werden sollte. Mit Empfehlungen dazu begäbe sich die Kommission auf ganz dünnes Eis.

Abg. **Volker Bajus** (Grüne) gab zu bedenken, dass sich die Kommission noch mit einem entsprechenden Themenschwerpunkt befassen wolle, und regte an, diese Forderungen dann noch mal aufzugreifen. In diesem Zusammenhang gehe es um den Strukturwandel in der Ehrenamts-

landschaft. Den Freiwilligenagenturen, die regional mitunter andere Bezeichnungen trügen, komme regional eine besondere strategische Bedeutung zu. Im Fall der LAGFA gehe es um eine Art Landeskoordination. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben könnten nicht einfach auf die kommunale Ebene abgewälzt werden; gerade deshalb werde seitens des Landes eine Förderung gewährt.

Wer die Dynamik aufrechterhalten und sich den Herausforderungen der Zukunft im Bereich des Ehrenamtes stellen wolle, könne sich nicht davor drücken, sich dieses Themas anzunehmen.

Den Freiwilligenagenturen werde im Abschlussbericht - unabhängig davon, ob empfohlen werde, eine Ehrenamtsstrategie oder irgendetwas anderes zu entwickeln - eine zentrale Bedeutung zukommen.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) meinte, dass die Kommission mit den Freiwilligenagenturen sprechen werde, begrüße er ausdrücklich. Gleichwohl sollten die Ideen, die in den oben aufgeführten Forderungen enthalten sein, nicht in den Abschlussbericht aufgenommen werden. Dies bedeute aber nicht, dass die Gespräche mit den Freiwilligenagenturen abgeschnitten werden sollten.

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) schloss sich den Ausführungen des Abg. Schepelmann an.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) wies darauf hin, dass bislang im Terminplan der Enquetekommission noch kein Gespräch mit den Freiwilligenagenturen vorgesehen sei.

Herr **Falk Hensel** hob hervor, im Kern gehe es hier um den Qualitätsanspruch, der an Freiwilligenagenturen gestellt werde. Die Qualität der Freiwilligenagenturen, die in Niedersachsen inzwischen eine große Bedeutung erlangt hätten, könne nur über hauptamtliche Begleitung gewährleistet werden. Er könne zwar auf der einen Seite den haushaltspolitischen Einwand nachvollziehen, dass es nicht möglich sein werde, für eine Vielzahl von Agenturen feste Stellen zu finanzieren. Auf der anderen Seite sei mit einem Betrag von 12 000 Euro, der pro Agenturstandort im Jahr zur Verfügung stehe, aber nicht sonderlich viel „zu reißen“. Dieser Betrag reiche oft gerade für die Mieten und Nebenkosten aus.

Aus seiner Sicht sollte sich die Kommission des Themas intensiver annehmen oder aber empfeh-

len, die Kommunen „stärker in die Pflicht zu nehmen“, also eine partnerschaftliche Finanzierung durch Land und Kommunen anregen. Er spreche sich aber eindeutig dagegen aus, die in Rede stehenden Forderungen einfach zu streichen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) betonte, aus seiner Sicht könne es nicht Aufgabe der Kommission sein, die Aspekte, mit denen sie sich zur Förderung des Ehrenamtes befasse, von vornherein immer schon aus haushaltspolitischer Sicht zu betrachten. Wenn die Dinge jedoch aus haushaltspolitischer Sicht betrachtet werden sollten, bitte er zu berücksichtigen, dass die Freiwilligenagenturen mit ihrer Tätigkeit dem Land viele Ausgaben an anderer Stelle ersparten.

Abg. **Volker Bajus** (Grüne) legte dar, er habe seinerzeit für die Sitzung am 30. Juni, in der es um Struktur, Koordination und Vernetzung sowie Veränderung der Engagementstrukturen gehen werde, vorgeschlagen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen, vertreten durch Frau Ferrari, anzuhören. Zusätzliche Sitzungen habe er nicht gefordert, sondern nur vorgeschlagen, wer in den ohnehin vorgesehenen Sitzungen gesondert angehört werden könnte. Er habe die Annahme des Terminplans durch die Kommission so verstanden, dass speziell auch noch mal über die Freiwilligenagenturen gesprochen werden solle. Diesen Vorschlag wolle er deshalb an dieser Stelle ausdrücklich wiederholen.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) schlug als Termin den 16. Juli vor.

Die Vorsitzende fuhr fort, wenn Einigkeit darüber bestehe, dass sich die Kommission noch mal intensiver mit den Freiwilligenagenturen befassen wolle, müsse die Diskussion über die derzeit in Rede stehenden Forderungen im Moment inhaltlich nicht vertieft werden. - Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

Offensichtlich, so Abg. **Volker Bajus** (Grüne), habe es hinsichtlich des Zeitplans und der Vorschläge, wer noch angehört werden könnte, Missverständnisse gegeben. Von daher interessiere ihn, wie hinsichtlich der anderen von ihm unterbreiteten Vorschläge verfahren werden solle.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) antwortete, in der Enquetekommission habe in der 18. Sitzung Einigkeit darüber bestanden, dass dann, wenn der von dem Vertreter der Fraktion der Grünen unterbreitete Vorschlag 1 : 1 übernommen wer-

den sollte, die Beratungen Ende Juli nicht abgeschlossen werden könnten. In der Kommission habe Einvernehmen darüber bestanden, dass dann, wenn weiterer Informationsbedarf bestehe, jeweils mit Blick auf den beschlossenen Terminplan geprüft werden solle, zu welchem Thema sozusagen nachgefüttert werden solle.

Die Vorsitzende schlug vor, dieses Thema noch einmal in der Obleutebesprechung zu erörtern.

An dieser Stelle unterbrach die **Kommission** die Beratung der Diskussionsvorlage. Sie nahm in Aussicht, die Beratungen in ihrer kommenden, der 20., Sitzung fortzusetzen.

Herausforderung	Ziffer	Autor*in	Forderungen/Anregungen	Fundstelle (Vorlage/Sitzung)	Relevanz für die Kommission
Digitalisierung			ANGEREGT WERDEN MASSNAHMEN, DIE DER DIGITALEN INFORMATIONSVERMITTLUNG , DER VERNETZUNG UND KOORDINATION , DER QUALIFIZIERUNG , DER VERMITTLUNG VON FREIWILLIGEN UND ORGANISATIONEN UND DER ERLEICHTERUNG BÜROKRATISCHER PROZESSE DIENEN		
	1.1		Ausbau der Instrumente zur Qualifizierung und Weiterbildung digitaler Kompetenzen		
	1.1.1	DGB	Erarbeitung eines Prozesses bzw. Ausbau der Instrumente zur Qualifizierung und Weiterbildung digitaler Kompetenzen (Bedarfsermittlung, Erstellung notwendiger Curricula, Ermittlung der Nachfrage, Umsetzung, Qualitätsprüfung; Erarbeitung durch LAGFA und Freiwilligenakademie Niedersachsen)	Vorlage 35	
	1.1.2	LAG Freie Wohlfahrtspflege	Aufnahme des Themenfeldes Ehrenamt und Digitalisierung in den Masterplan Digitalisierung (=> in diesem Rahmen sollen Möglichkeiten der Unterstützung für Engagierte und Organisationen bei der fortschreitenden Digitalisierung entwickelt werden; es sollen Kompetenzen gefördert und neue Angebote geschaffen werden; Weiterentwicklung des Freiwilligenservers; Engagement-App für Niedersachsen zur Vermittlung Freiwilliger)	Vorlage 62	
	1.1.3	Referat Falk Hensel	Überarbeitung des Freiwilligenservers; App für Anträge/als Antragshilfe; Homepage-Update; Ermittlung der Veränderungsbedarfe; Erkenntnissammlung zu neuen Engagementstypen	Sitzung 21.05.2021	
	1.2		Digitalisierung nutzen (hybride Sitzungen, Informationsaustausch etc.)		
	1.2.1	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)	Digitalisierung nutzen (hybride Sitzungen, Informationsaustausch etc.)	Vorlage 51	

	1.2.2	Young Schura	Projekt „Digitalize my Voice“ soll die digitale Teilhabe junger Muslime fördern => Durchführung von Jugend-Politik-Dialogen und Kooperationsveranstaltungen mit Vertretern der christlichen, jüdischen und muslimischen Jugendarbeit sowie der Politik; Bereitstellung Safer Spaces für junge Muslime; Empowermentarbeit)	Vorlage 59	
	1.3		Kenntnisse über digitale Beteiligungsmöglichkeiten vermitteln (=> v.a. auch Förderung des digitalen Wissens der Vereinsvorstände und Funktionsträger)		
	1.3.1	Lkr Leer	Förderung des digitalen Wissens für Vereinsvorstände und Funktionsträger	Vorlage 43	
	1.3.2	LAG Soziale Brennpunkte	Beratung und Kompetenzentwicklung für Kommunen und Träger in dem strategischen Einsatz von digitalen Tools für „Gute Nachbarschaft“ Z.B. Plattformen für (Nachbarschafts-)Hilfesysteme („Emden hilft“)	Vorlage 55	
	1.3.3	DLRG-Jugend	Fortbildungen für Juleica-Inhaberinnen und –inhaber zur Nutzung von Webkonferenzen für die pädagogische Arbeit	Vorlage 60	
	1.3.4	Freiwilligenakademie	Neue Engagementfelder durch Digitalisierung: Kompetenzerwerb bzgl. digitaler Möglichkeiten zur Engagementförderung und zu den mit der Digitalisierung verbundenen neuen Engagementfeldern unterstützen	Vorlage 57	
	1.3.5	Referat Florian Hartleb	Digitale Möglichkeiten auch in Dtl vielfach gegeben, werden aber nicht genutzt => Bayernportal als Bsp. für Online-Portal in Bayern, das aber weitgehend unbekannt ist	Sitzung 21.05.2021	
	1.4		Digitalisierung als Instrument zur Vereinbarung von Familie, Beschäftigung, Engagement (Dehmel) (⇔ vs. digitale Formate sind für die Teilnehmenden erheblich anstrengender, belastender als analoge Formate (Hohls))		
	1.5		Digitalisierung als Instrument zur Vernetzung von Ehrenamtlichen (=> z.B. über Apps, die Ehrenamtliche etc. zusammenbringen)		

	1.5.1	LAG Soziale Brennpunkte	Entwickeln und Initiieren einer landesweiten Digitalplattform „Nachbarschaft Digital Niedersachsen“ (Namensvorschlag) für die niedersächsischen Nachbarschaften und Quartiere	Vorlage 55	
	1.5.2	NHB	Digitalisierungsprogramme (z.B. von landesweit wirkenden Institutionen und Verbänden wie dem NHB u.a.) zum Aufbau eines Niedersächsischen „Heimat-Netzes“ als einem virtuellen Informations-, Lern- und Lehrportal im Sinne von „Digitalität“ nutzen	Vorlage 58	
	1.5.3	VW	Dialog fördern und strukturierten Austausch ermöglichen, beispielsweise einen „Markt der Möglichkeiten“ sowohl physisch als auch digital schaffen	Vorlage 50	
	1.6		digitales Engagement muss mit analogen Beteiligungsmöglichkeiten zusammengebracht werden (Focke)		
	1.6.1	Referat Joachim Winkler	Verknüpfung von Digitalem und Analogem, Wille und Struktur, Spontaneität und Organisation nötig (=> Mangel an Geselligkeit für Senior*innen, Migrant*innen, Menschen mit Behinderungen in Zeiten des Veranstaltungs-/Kontaktabbruchs in Corona-Zeiten (soziales Miteinander als Gewinn); SOEP-Corona: nach ehrenamtl. Tätigkeit nicht direkt gefragt: für Ältere Rückgang ehrenamtl. Engagement durch Verlust an Kontakt-/Treffensmöglichkeiten; Frauen mit Betreuungspfl. Kindern: höhere Belastung durch Heimbetreuung etc., daher Reduktion des Engagements; Panel des ZivigZ (seit 3/2020): anfangs Welle der Hilfsbereitschaft in 3/2020; Nachlassen (8/2020); weiteres Nachlassen (11/2020))	Sitzung 21.05.2021	
	1.7		rechtlicher Regelungsbedarf für die Etablierung von digitalen Formaten		
	1.7.1	LVG AFS	Vereine sollten darin ermutigt werden, ihre Satzungen gegebenenfalls so anzupassen, dass digitale Zuschaltungen und Abstimmungen ermöglicht werden.	Vorlage 54	
	1.7.2	Wortbeitrag Falk Hensel	Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen ist zurzeit nur auf der Grundlage einer zeitlich befristeten sondergesetzlichen Regelung rechtlich zulässig, d.h. wenn Sitzungen und Abstimmungen auch künftig digital möglich sein sollten, müssten entweder bundesweit alle Vereins- und Verbandssatzungen entsprechend geändert oder – besser – eine gesetzliche Lösung gefunden werden, die es generell ermöglicht, dass auch nach der Bewältigung der Corona-Pandemie Abstimmungen digital durchgeführt werden könnten.	Sitzung 27.11.2020	

	1.8		finanzielle Unterstützungsleistungen: Strukturpauschalen für Digitalisierung (BUND) und/oder kostenlose Endgeräte für Vereine (FAN)		
	1.8.1	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)	Finanzielle Unterstützung bei der Digitalisierung durch Anschaffung von Computern und Kommunikationssoftware	Vorlage 51	
	1.8.2	LAG Soziale Brennpunkte	Ressourcen für Akteure vor Ort bereitstellen (vor allem datenschutzkonforme, quelloffene Tools und Software (Open Source))	Vorlage 55	
	1.8.3	Freiwilligenakademie	Zur Nutzung der Chancen der Digitalisierung bedarf es einer gewissen materiellen und technischen Ausstattung	Vorlage 57	
	1.8.4	Katholisches Büro	Digitales Engagement muss allen offen stehen. Hierzu sind Unterstützungsstrukturen für die Nutzung der Digitalisierung flächendeckend erforderlich. Die digitale Ausstattung und der digitale Kompetenzaufbau von Vereinen und Verbänden benötigen eigene Förderlinien in den öffentlichen Haushalten. Hardware, Software und Mindset müssen mitgedacht werden.	Vorlage 56	
	1.9		Digitalisierung und Arbeitserleichterung/Bürokratieabbau (Projekt ELFE/Bremen)		
	1.9.1	LAG Freie Wohlfahrtspflege	Bürokratieabbau durch Digitalisierung: Digitale Beschlussfassung in Vereinen ermöglichen; Digitalisierung des Vereinsregisters	Vorlage 62	
	1.9.2	DLRG-Jugend	Onlineportal für vereinfachte Förderanträge	Vorlage 60	

	1.9.3	Stadt- Jugend- Ring Hannover	Auch eine konsequente Digitalisierung z.B. von Antragsformularen würde zum Abbau von Hürden beitragen, so ist z.B. kein Antragsformular für kommunale Zuwendungen für Jugendgruppen in Hannover online abrufbar, das erschwert den Zugang zu finanziellen Ressourcen für neue Gruppen.	Vorlage 49	
	1.10		Potentiale der Digitalisierung bei Weiterbildung nutzen		
	1.10.1	LAG Soziale Brennpun- kte	Kompetenzentwicklung und Lernerfahrungen: Qualifizierung von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in digitaler Zusammenarbeit	Vorlage 55	
	1.10.2	DLRG- Jugend	Mehr digitale Fortbildungen im Flächenland Niedersachsen für Betreuerinnen und Betreuer (Vermeidung langer Anfahrtswege)	Vorlage 60	
	1.10.3	VW	Potentiale der Digitalisierung bei Weiterbildung nutzen	Vorlage 50	
Best Practice Projekte			<ul style="list-style-type: none"> • Projekt zur digitalen Bildung kommunaler Fachkräfte der LpB Nds • Projekt „ELFE“ (Bremen) • Plattform „Gute Nachbarschaft in Zeiten von Corona“ (LAG Soziale Stadtentwicklung) • GWA digital (LAG Soziale Stadtentwicklung) • FlexHero • „60 Seconds“ (MK) • „Future Peers“ für Aktivitäten außerhalb der Schulen (MK) • Angebot „Digital vor Ort“ (Landkreis Leer) • „Masterplan Digitalisierung“ der Nds Landesregierung • App zum Thema Engagementförderung und Digitalisierung der LAG Soziale Brennpunkte • FSJ digital 		

Herausforderung	Ziffer	Autor*in	Forderungen/Anregungen	Fundstelle (Vorlage/Sitzung)	Relevanz für die Kommission
Corona			ANGEREGT WERDEN MASSNAHMEN, DIE BÜROKRATISCHEN ERLEICHTERUNGEN , DER FÖRDERUNG VON DIVERSITÄT , DEM AUSBAU DES INFORMATIONSMANGEBOTES UND FINANZIELLEN SOWIE RECHTLICHEN VERBESSERUNGEN DIENEN		
	1.		Bürokratie: Förderrichtlinien der Corona-Hilfsprogramme unübersichtlich, bereiteten vielen Akteuren Schwierigkeiten; Protokollierungspflichten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie führen zu Überforderungen bei der Einhaltung der DSGVO-Vorschriften		
	1.1	Referat Falk Hensel	Förderrichtlinien der Corona-Hilfsprogramme sind unübersichtlich und bereiteten vielen Akteuren Schwierigkeiten	Sitzung 04.12.2020	
	1.2	Anhörung Kulturpolitische Gesellschaft e.V.	Die der Not gehorchend erstellten Förderrichtlinien aus dem Bereich der Corona-Hilfsprogramme bilden mittlerweile ein regelrechtes Gestrüpp, das zu durchblicken vielen Akteuren Schwierigkeiten bereitet	Sitzung 27.11.2020	
	1.3	Anhörung Freiwilligenagentur Wolfenbüttel	Mittel, die für dieses Jahr schon längst da sein müssten, sind vom Niedersächsischen Landtag noch nicht einmal beschlossen worden	Sitzung 16.04.2021	
	1.4	N.N.	Die Protokollierungspflichten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie führen zu Überforderungen bei der Einhaltung der DSGVO-Vorschriften	Sitzung 13.01.2021	
	2.		Probleme durch Aussetzung von Präsenzveranstaltungen, Begegnungen etc.: Vereine verlieren Mitglieder und Engagierte; Würdigung von ehrenamtlichem Engagement ist schwierig; Corona führe zu einem Zerfall der gemeinschaftlichen Strukturen; Aus- und Weiterbildung bleibt durch		

			Corona hinter dem Bedarf zurück (=> in der Kommission angesprochen am Bsp. der Freiwilligen Feuerwehr)		
	2.1	Anhörung Freiwillige nagentur Wolfenbü ttel	Mitglieder verabschieden sich aus finanziellen Gründen aus Vereinen, weil sie im Sportverein für drei oder vier Kinder die Beiträge entweder nicht zahlen wollen, wenn kein Programm stattfindet, oder nicht können, wenn sie aufgrund von Corona beispielsweise in Kurzarbeit sind.	Sitzung 16.04.2021	
	2.2	Referat Banse	Aus- und Weiterbildung in der Freiwilligen Feuerwehr bleibt durch Corona hinter dem Bedarf zurück	Sitzung 24.02.2021	
	2.3	Anhörung Lena Ehrhardt	Corona führt zu einem Zerfall der gemeinschaftlichen Strukturen in der Freiwilligen Feuerwehr	Sitzung 24.02.2021	
	2.4	N.N.	Würdigung von ehrenamtlichem Engagement ist schwierig ohne Präsenzveranstaltungen etc.	Sitzung 12.02.2021	
	2.5	N.N.	Vereine verlieren Mitglieder und Engagierte, da keine Präsenzveranstaltungen	Sitzung 12.02.2021	
	3.		Zusätzliche Belastungen durch Corona: Psychosoziale Nachsorge nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr bleibt aus, da die Nachbesprechungen in der Gruppe nicht stattfinden können; Freiwilliges Engagement in Bereichen wie der Seniorenhilfe und Alzheimerhilfe geht zurück (aus Angst vor Ansteckungen)		
	3.1	Alzheimer gesellscha ft Niedersac hsen e.V.	Engagement von Ehrenamtlichen in der Alzheimerhilfe geht bedingt durch die Ansteckungsgefahr zurück, Befürchtung Ehrenamtliche könnten nach der Pandemie nicht zurückkehren	Vorlage 47	
	3.2	AWO Landesar beitsgem	Freiwilliges Engagement in der Seniorenhilfe geht zurück	Vorlage 45	

		einschaft Niedersac hsen			
	3.3	Referat Banse	Psychosoziale Nachsorge nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr bleibt aus, da die Nachbesprechungen in der Gruppe nicht stattfinden können	Sitzung 24.02.2021	
	3.4	Unterrich tung MJ	Anstaltsbeiräte: Corona-bedingte Anspannung in den Anstalten; Pandemieangst, Umbelegungen, Verlegungen etc.; psych. Auffälligkeiten	Sitzung 06.11.2020	
	3.5	Anhörung Freiwillige nagentur Wolfenbü ttel	Vereinsamung von Mitgliedern/Zielgruppen dadurch, dass keine Präsenzveranstaltungen stattfinden	Sitzung 16.04.2021	
	3.6	Anhörung Katholisc hes Büro	Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ (zu den Folgen der Corona-Pandemie)	Sitzung 05.05.2021	
	4.		Gefahr des Diversitätsverlustes durch Corona: ländliche Räume werden unattraktiver für junge Menschen; Aktivitäten verlagern sich noch mehr ins Digitale; Gefahr dauerhafter Strukturänderungen; überkommen geglaubte Rollenbilder erhalten wieder Auftrieb (z.B. in Kinderbetreuung, Haushaltsarbeit); Seniorinnen und Senioren können an der Umstellung auf digitale Verfahren und Angebote nicht partizipieren und werden abgehängt; Gewährleistung der Nachbarschaftshilfe und Quartiersarbeit in Zeiten von Corona schwierig		
	4.1	Referat Arndt Focke	Seniorinnen und Senioren können an der Umstellung auf digitale Verfahren und Angebote nicht partizipieren und werden abgehängt	Sitzung 27.11.2020	
	4.2	Unterrich tung MS	Überkommen geglaubte Rollenbilder (Gleichstellung) erhalten wieder Auftrieb (bspw. in Kinderbetreuung, Haushaltsarbeit)	Vorlage 7	
	4.3	Freiwillige nagentur	Ländliche Räume werden unattraktiver für junge Menschen; Aktivitäten verlagern sich noch mehr ins Digitale; Gefahr dauerhafter Strukturänderungen (=> daher: Wiederaufnahme von	Vorlage 41	

		jugend soziales sport e.V.	ehrenamtlich betreuten Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Sport etc. für Jugendliche muss unterstützt werden; Projektgelder sollten in der Pandemie unbürokratisch umgewidmet werden)		
	5.		Informationsangebot verbessern		
	5.1	Unterrichtung MS	Neue Rubrik des Freiwilligenservers: „Engagement in Coronazeiten“ (Informations- und Vernetzungsplattform), um Information über aktuelle Entwicklungen rund um Ehrenamt und Corona für Betroffene sicherzustellen	Vorlage 34	
	5.2	Anhörung Jan Hägerling, Landjugend	Vereine haben Schwierigkeiten, an Informationen zur aktuellen Pandemiepolitik zu gelangen (Was ist erlaubt? Was nicht?)	Sitzung 16.04.2021	
	6.		Rechtliches/Schutz/Versicherung		
	6.1	Referat Falk Hensel	Rechtliche Lage anpassen, z.B. Zugangsrechte für Ehrenamtliche zu Zielgruppen auch in Ausnahmezeiten sicherstellen	Sitzung 21.05.2021	
	6.2	N.N.	Versicherungsschutz für ehrenamtliche Pandemie-Helfer (Nachbarschaftshilfe etc.)	Sitzung 12.02.2021	
	7.		Finanzen/finanzielle Unterstützung		
	7.1	Referat Joachim Winkler	rein ehrenamtl. Organisationen können nur hoffen, dass Gelder nicht zurückgefordert werden trotz Veranstaltungsabsagen, Programmkürzungen etc. der Initiativen/Vereine/Verbände in Corona-Zeiten; staatl. Hilfsprogramme nötig für Organisationen, die von anderen Programmen nicht profitieren	Sitzung 21.05.2021	

	7.2	Referat Joachim Winkler	Probleme für Vereine durch zunehmende Kündigung von Mitgliedschaften; finanzielle Situation gekennzeichnet von Rückgang an Einkünften (durch Mitgliederverluste) und Mehrkosten durch Digitalisierung und Hygienemaßnahmen	Sitzung 21.05.2021	
	8.		Anmerkung FDP: für den Corona-Block interessieren uns die Auswirkungen auf die Rettungsdienste neben der Feuerwehr (wie DRK, THW, ASB, Johanniter oder Malteser), denn diese arbeiten aktiv in der Pandemie-Bekämpfung besonders beim Impfen und Testen sowie beim Aufbau von Behelfskliniken mit.		
Best Practice- Projekte			<ul style="list-style-type: none"> • Programm „Digital vor Ort“ des Lkr. Leer • Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ • Neue Rubrik des Freiwilligenservers: „Engagement in Coronazeiten“ • Plattform „Gute Nachbarschaft in Zeiten von Corona“ (LAG Soziale Stadtentwicklung) 		

Herausforderung	Ziffer	Autor*in	Forderungen/Anregungen	Fundstelle (Vorlage/Sitzung)	Relevanz für die Kommission
Individuelle Anreize					
	3.1		Finanzielle Anreize: bessere steuerliche Absetzbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit; Erhöhung von Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder, Reisen, Fahrtkosten, Entschädigung von Freistellungstagen zur Erfüllung von ehrenamtlichen Aufgaben auch jenseits von Katastrophen- Hilfseinsätzen); Sachkostenerstattung für zweckgebundene Aufwendungen		
		DGB	Angemessene Aufwandsentschädigung (letzte Erhöhung „geht in die richtige Richtung“)	Vorlage 35	
		DGB	Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung Sachkostenerstattung für zweckgebundene Aufwendungen	Vorlage 35	
		Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)	Finanzieller Ausgleich durch z.B. Sitzungsgelder	Vorlage 51	
		Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)	Kostenübernahme bei Reisen etc.	Vorlage 51	

		VW	Engagierte bei Fahrtkosten entlasten	Vorlage 50	
		Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)	Rentenpunkte	Vorlage 51	
		Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)	(direkte) steuerliche Absetzbarkeit von im Ehrenamt anfallenden Kosten, u.a. für Fort- und Weiterbildung, und von ehrenamtlichen Arbeitsstunden analog den absetzbaren Geldspenden	Vorlage 51	
		VW	Begrenzte finanzielle Entschädigung von Freistellungstagen zur Erfüllung von ehrenamtlichen Aufgaben gegenüber Arbeitgebern. Nicht nur bei Katastrophen-Hilfeinsätze	Vorlage 50	
		LAG Freie Wohlfahrtspflege	Ehrenamtliches Engagement sollte steuerlich absetzbar sein (keine Konkretisierung)	Vorlage 62	
		NHB	steuerliche Entlastungen für Ehrenamtliche: „Eine km-Pauschale für ehrenamtlich geleistete Fahrten im Privatfahrzeug könnten steuerliche Berücksichtigung finden – gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen“; Ehrenamtliche „sind bereit, sich in ihrer Freizeit mittels Fachliteratur oder durch Fortbildungen weiteres Wissen anzueignen, was statt als Bildungsurlaub zu gelten, oft eigene Urlaubstage und eigene finanzielle Mittel fordert [...]. Hierbei könnte durch neue steuerliche Regelungen sicherlich teilweise ein Ausgleich gefunden werden.“	Vorlagen 31 und 58	
		Katholisches Büro	Erhöhung der Ehrenamtpauschale	Vorlage 56	
		Landesfrauenrat Nds.	anfallende Kosten z.B. auch für nicht Erwerbstätige und Rentner*innen sollten steuerlich absetzbar sein (Kosten für PC, Drucker, Patronen, Papier, Fahrtkosten)	Vorlage 21	

		Landesfrauenrat Nds.	eine deutliche Anhebung der Ehrenamtszuschale: Wer sich für die Gemeinschaft engagiert und dabei keinen Lohn, sondern eine Aufwandsentschädigung erhält, sollte darauf gar keine Steuern entrichten müssen – der Steuerfreibetrag von 720 Euro ist auf jeden Fall deutlich zu gering	Vorlage 21	
		Landesfrauenrat Nds.	Spendenbescheinigung für Stunden: Wer eine bestimmte Anzahl Stunden (500) nachweisen kann, die für ehrenamtliche Tätigkeiten aufgewendet wurde, muss diese analog zu Geldspenden in der Steuererklärung geltend machen können	Vorlage 21	
		Landesfrauenrat Nds.	bei Fahrten im Ehrenamt sollten in der Steuererklärung 50 Cent als Kilometer-pauschale angesetzt werden	Vorlage 21	
	3.2		Einheitliche Umsetzung der rechtlichen Regelungen bei den Finanzämtern		
		DGB	Einheitliche Umsetzung der rechtlichen Regelungen bei den Finanzämtern	Vorlage 35	
	3.3		Ausweitung der Gruppe der Anspruchsberechtigten der Ehrenamtskarte		
		DGB	Ausweitung der Gruppe der Anspruchsberechtigten der Ehrenamtskarte	Vorlage 35	
Strukturförderung					
	4.1		Möglichkeiten zur Nutzung von Freiwilligendiensten für kleine Vereine verbessern (Kostenübernahme der Eigenanteile)		
		DGB	Möglichkeit zur Nutzung von Freiwilligendiensten für kleine Vereine schaffen (Kostenübernahme der Eigenanteile)	Vorlage 35	
	4.2		Ausweitung der Förderungen der Freiwilligenagenturen (um gestiegener Anzahl an Agenturen Rechnung zu tragen einerseits, zur besseren Finanzausstattung der		

			Dachverbände andererseits) und Ausweitung der Förderdauer (aktuell einjährige Förderungen)		
		DGB	Ausweitung der Förderungen der FWA um gestiegener Anzahl an Agenturen Rechnung zu tragen	Vorlage 35	
		Freiwillige nagentur Jugend-Soziales-Sport e.V.	Das Land sollte die Grundfinanzierung für die Freiwilligenagenturen erhöhen und die Kommunen „in die Pflicht nehmen“	Vorlage 41	
		DGB	Förderdauer ausweiten (aktuell einjährige Förderungen)	Vorlage 35	
		Lkr Leer	Stabile Finanzierung von LAGFA und FAN	Vorlage 43	
		Lkr Leer	Überarbeitung der Förderpraxis von Freiwilligenagenturen	Vorlage 43	
		LVG AFS	In der FAN sollten auch Personalstellen eingerichtet werden, die für Rechts- und Steuerberatung sowie für Mediation qualifiziert sind	Vorlage 54	
		LAGFA	langfristige Finanzierung der LAGFA, der FWA und der Koordinierungsstellen (nicht nur für 1 Jahr)	Vorlage 39	
		LAGFA	mind. 1 ½ hauptamtliche Stellen pro FWA	Vorlage 39	
		Freiwillige nagentur Jugend-Soziales-Sport e.V.	Finanzierung einer (vollen?) Leitungsstelle pro Agentur	Vorlage 41	
		Freiwillige nagentur Jugend-Soziales-Sport e.V.	Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Fehlbedarfsfinanzierung	Vorlage 41	
		Freiwillige nagentur	Streichung der Eigenanteile, ggf. „Einrichtung einer Muskelhypothek als Nachweisverfahren über Leistungen der Ehrenamtlichen möglich	Vorlage 41	

		Jugend- Soziales- Sport e.V.			
		Freiwillige agentur Jugend- Soziales- Sport e.V.	Grundfinanzierung darf auch zur Stellung von Eigenanteilen bei Stiftungsförderung herangezogen werden	Vorlage 41	
		Freiwillige agentur Jugend- Soziales- Sport e.V.	Land stellt Basismittel für die Bedarfserfassung und Erfolgskontrolle	Vorlage 41	
	4.3		Bessere Rahmenbedingungen für Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote		
		Landesbür o Naturschu tz Niedersac hsen (LabüN)	Übernahme der Kosten für Fortbildung und Qualifizierungsangeboten (im Natur und Umweltschutz)	Vorlage 51	
		DLRG- Jugend	Mehr digitale Fortbildungen im Flächenland Niedersachsen für Betreuerinnen und Betreuer (Vermeidung langer Anfahrtswege) und zusätzliche Fortbildungen für Juleica-Inhaberinnen und –inhaber zur Nutzung von Webkonferenzen für die pädagogische Arbeit	Vorlage 60	
	4.4		Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit		

		Landesvereinigung für Gesundheit und Sozialmedizin	Finanzierung: Zugang zu Vereinsstätten (Barrierefreiheit)		
	4.5		Einrichtung eines zentralen Informations- und Kommunikationsportals zur Beratung von Vereinen und Organisationen zu Infrastrukturthemen und finanzielle Bezuschussung desselben durch Land und Kommunen		
		VW	Einrichtung eines zentralen Informations- und Kommunikationsportals zur Beratung von Vereinen und Organisationen zu Infrastrukturthemen	Vorlage 50	
		Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)	Finanzielle Bezuschussung eines solchen zentralen Informations- und Kommunikationsportals durch Land und Kommunen	Vorlage 51	
	4.6		Aufstockung der Landesmittel zur Infrastruktur- und Sportstättenanierung		
		VW	Aufstockung der Landesmittel zur Infrastruktur- und Sportstättenanierung	Vorlage 50	
	4.7		Beteiligung des Landes an Ehrenamtsförderung durch Landkreise und kfr. Städte		
		Lkr Leer	Beteiligung des Landes an Ehrenamtsförderung durch Landkreise und kfr. Städte	Vorlage 43	

	4.8		mehr Informationen zu internationalen Fördermitteln		
		Nds. Amateurtheaterverband e.V.	Informationen zu internationalen Fördermitteln		
	4.9		Erhöhung der Freibeträge für Körperschafts- und Gewerbesteuern für gemeinnützige Vereine		
		VW	Erhöhung der Freibeträge für Körperschafts- und Gewerbesteuern für gemeinnützige Vereine	Vorlage 50	
	4.10		Vereinsarbeit entbürokratisieren		
		Nds. Amateurtheaterverband e.V.	Stärkere institutionelle Förderung durch kommenden Haushalt (Förderung beträgt aktuell weniger als 15.000 Euro/ Jahr)	Vorlage 48	
		VW; Landesbüro o Naturschutz Niedersachsen (LabüN)	Vereinsarbeit entbürokratisieren (=> z.B. durch Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen)	Vorlage 50; Vorlage 51	

		Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabÜN)	Verringerung des Verwaltungsaufwandes von Vereinen auch durch die direkte steuerliche Absetzbarkeit von im Ehrenamt anfallenden Kosten, u.a. für Fort- und Weiterbildung	Vorlage 51	
		Landestrachtenverband	Landeszuwendungen sollten Co-Finanzierungen aus anderen Quellen nicht ausschließen	Vorlage 42	
		Landestrachtenverband	(drohende) Umsatzsteuerpflicht würde Vereine überfordern: a. Öffentliche Fördergelder als umsatzsteuerliches Entgelt: „Das MWK hat kommuniziert, es werde beabsichtigt, Zuwendungen aus öffentlichen Kassen künftig nicht mehr als echte Zuschüsse, sondern als umsatzsteuerpflichtige Entgelte zu behandeln.“ b. Mitgliedsbeiträge: „Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Mitgliederbeiträge umsatzsteuerbar, wenn der Verein gegenüber seinen Mitgliedern Dienstleistungen erbringt. Diese Rechtsgrundsätze wurden bisher nicht in das nationale Umsatzsteuergesetz übernommen.“ c. Seminargebühren: „Die Abschaffung der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen von gemeinnützigen Vereinen war im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 vorgesehen. Sie wurde dann jedoch verschoben.“	Vorlage 42	
	4.11		Veranstaltungen im öffentlichen Raum vereinfachen (GEMA, Lebensmittel- Informationsverordnung etc.)		
		VW	Veranstaltungen im öffentlichen Raum vereinfachen (GEMA, Lebensmittel- Informationsverordnung etc.)	Vorlage 50	
	4.12		Überarbeitung und Anpassung des Versicherungsschutzes für Vereine, Vorstände und Vereinsmitarbeiter		
		VW	Überarbeitung und Anpassung des Versicherungsschutzes für Vereine, Vorstände und Vereinsmitarbeiter	Vorlage 50	

	4.13		Zuwendungsverfahren bei Förderprojekten vereinfachen, Kleinstförderungen unkompliziert ermöglichen etc.		
		VW	Transparenz bei Förderprogrammen/ Beratung ausbauen	Vorlage 50	
		VW	Zuwendungsverfahren bei Förderprojekten vereinfachen	Vorlage 50	
		VW	Kleinstförderungen unkompliziert ermöglichen	Vorlage 50	
		DLRG-Jugend	Onlineportal für vereinfachte Förderanträge	Vorlage 60	
		Freiwilligenakademie	Bereitstellung von (Förder-)Mitteln, die auch für die informellen Strukturen zugänglich sind	Vorlage 57	
		Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen	Kleinprojektfonds mit unkomplizierter Mittelvergabe	Vorlage 40	
		Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)	Erleichterte Projektförderungen, etwa durch öffentliche Stiftungen	Vorlage 51	
Rechtlicher Rahmen					
	5.1		Engagementförderungsgesetz/Kulturförderrichtlinie		

		DGB	Engagementförderungsgesetz	Vorlage 35	
		NHB	Erlass einer Kulturförderrichtlinie	Vorlage 31	
	5.2		Rechtliche Rahmenbedingungen vereinfachen; Vereinsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht überarbeiten/ novellieren (Rechts- und Verwaltungsvorschriften verständlicher gestalten, z.B. durch verständliche Sprache; Gemeinnützigkeitskatalog erweitern)		
		Landesvereinigung für Gesundheit und Sozialmedizin	Gemeinnützigkeitskatalog erweitern (Beratungen zur Gemeinnützigkeit im Finanzamt sei abhängig von entsprechenden Mitarbeiter*innen)		
		VW	Vereinsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht überarbeiten/ novellieren	Vorlage 50	
		VW	Rechts- und Verwaltungsvorschriften verständlicher gestalten (verständliche Sprache)	Vorlage 50	
		LVG AFS	Vereinfachung steuerrechtlicher Anerkennungen von Gemeinnützigkeit, Verlängerungen der Intervalle von Gemeinnützigkeitsanerkennungen	Vorlage 54	
	5.3		Evtl. Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Aufgabenportfolio der Landkreise/ krf. Städte zwecks besserer Engagementförderung auf kommunaler Ebene		
		Lkr Leer	Evtl. Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Aufgabenportfolio der Landkreise/ krf. Städte zwecks besserer Engagementförderung auf kommunaler Ebene	Vorlage 43	
	5.4		Transparenz (bei rechtlichen Rahmenbedingungen und Haftungsmöglichkeiten)		
		VW	Transparenz bei rechtlichen Rahmenbedingungen und Haftungsmöglichkeiten	Vorlage 50	

Landesvereinigung für Gesundheit und Sozialmedizin			Rechtsberatung bei Freiwilligenagenturen		
Landesvereinigung für Gesundheit und Sozialmedizin			Hotline (Beratungen in Notfällen) beim Landesamt		